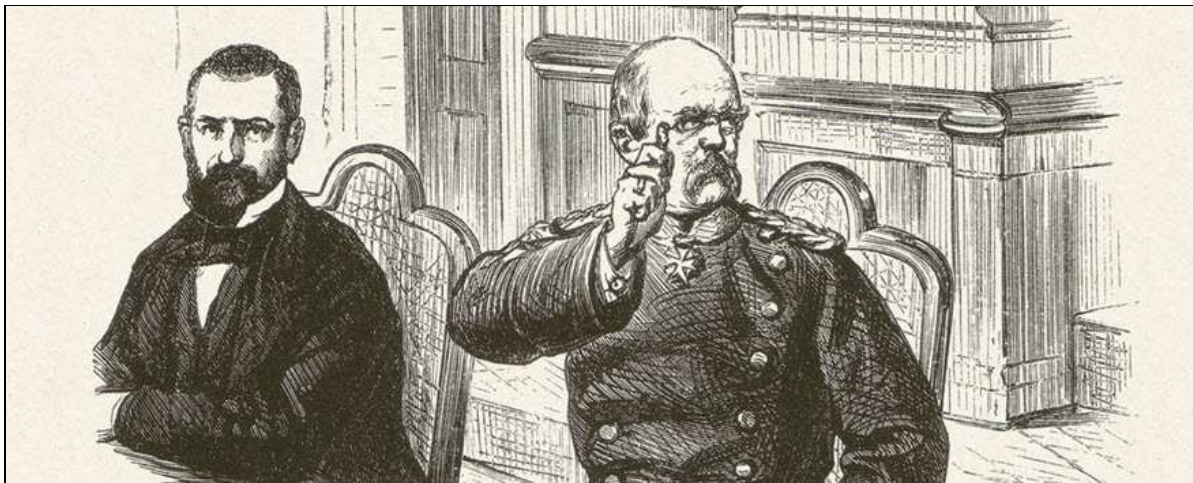




Gesetzliche Rentenversicherung

Geschichte der Gesetzlichen Rentenversicherung

7. Juli 2017



© iStock

Seit den Anfängen der gesetzlichen Rentenversicherung vor mehr als 125 Jahren haben sich die Renten von einem bloßen Zuschuss zum Lebensunterhalt zu einer Leistung entwickelt, die heute für die meisten Versicherten die wesentliche Grundlage ihrer Altersversorgung bildet. Während dieser Entwicklung musste die Rentenversicherung immer wieder an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen angepasst werden.

Unter Reichskanzler Otto von Bismarck verabschiedete der Reichstag nach zweijähriger intensiver öffentlicher Diskussion am 22. Juni 1889 das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung. Nach dem schon 1883 eingeführten Krankenversicherungsgesetz für die Arbeiter und dem Unfallversicherungsgesetz von 1884 war damit die Grundlage der gesetzlichen Rentenversicherung für alle Arbeiter ab dem 16. Lebensjahr und Angestellte mit einem Jahreseinkommen bis zu 2.000 Mark geschaffen.

Eine Rente wurde allerdings primär im Falle einer Arbeitsinvalidität ausgezahlt. Altersrente wurde als "Sicherheitszuschuss zum Lebensunterhalt" erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres gezahlt, was weit über der durchschnittlichen Lebenserwartung der Arbeiter zu dieser Zeit lag (Durchschnittliche Lebenserwartung von Männern im Jahr 1910: 45 Jahre; von Frauen: 48 Jahre). Der Beitragssatz für diese Rente lag bei lediglich 1,7 Prozent und wurde je zur Hälfte von den Arbeitern und den Arbeitgebern getragen.

Die sog. Invalidenversicherung finanzierte sich als zum Teil kapitalgedecktes System vor allem aus diesen Beiträgen sowie einem Zuschuss des Reiches aus Steuermitteln. Dieser sog. Reichsbeitrag wurde als Zusicherung des Existenzminimums durch den Staat mittels der Sozialversicherung begründet und umfasste im Durchschnitt immerhin etwa ein Drittel, zeitweise bis zu 40 Prozent der Ausgaben. Das Leistungsniveau der Invalidenversicherung ist allerdings mit dem der heutigen gesetzlichen Rentenversicherung nicht annähernd vergleichbar.

Mit der Reichsversicherungsordnung von 1911 wurden die drei Sozialversicherungsgesetze schließlich formal zusammengefasst. Mit der Reichsversicherungsordnung wurde auch die Hinterbliebenenversorgung für Witwen und Waisen eingeführt; damals allerdings für Witwen nur für den Fall der Invalidität. Für die Angestellten trat mit dem Versicherungsgesetz für Angestellte im selben Jahr eine eigene Altersversicherung in Kraft. Die Angestelltenversicherung

erhielt bis 1945 keine Reichszuschüsse.

Der Erste Weltkrieg und seine Folgen erfasste neben allen anderen gesellschaftlichen Bereichen auch das Rentensystem. Dementsprechend wurde der Kriegsdienst auf die Rentenzeiten angerechnet. Zudem wurde das Renteneintrittsalter generell auf 65 Jahre abgesenkt, mit dem Ergebnis, dass sich der Bestand der Altersrenten zum Jahresende 1916 verdoppelte.

Als Folge des Krieges vervielfachte sich der Rentenbestand - insbesondere der Kriegswitwen- und Waisenrenten - nochmals. Durch die Anpassung der Beitragsgestaltung und Rentenzulagen versuchte der Gesetzgeber dem Wertverlust der Renten während der Inflation in den zwanziger Jahren entgegen zu steuern. Damit sank die praktische Bedeutung der Rentenversicherung auf den Berechtigungsnachweis der Sonderfürsorge ab. Als die Weltwirtschaftskrise der Jahre 1930 bis 1932 hinzukam, konnte die Rentenversicherung nur noch mit mehrfachen Einschränkungen des Leistungsrechts reagieren.

Im Dritten Reich wurde die Sozialversicherung bereits im Mai 1933 politisch gleichgeschaltet und die Selbstverwaltungsorgane im Juli 1934 formal beseitigt. Sozialpolitische Fortschritte dieser Zeit dienten bei den verstärkten Rüstungsanstrengungen seit 1936 und während des Zweiten Weltkriegs zur Beruhigung der Arbeiter. Überschüsse der Sozialversicherung wurden zur Deckung der Rüstungsausgaben verwendet.

Unter Beibehaltung der erprobten sozialen Sicherungssysteme wurde die Rassenpolitik der Nationalsozialisten auch auf die Sozialversicherung übertragen. Juden und andere Verfolgte wurden aus der sozialen Sicherung ausgeschlossen. Millionen von Zwangsarbeiter blieben ohne Ansprüche.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches gelang es, die Funktion der Rentenversicherung trotz zahlreicher Leistungseinschränkungen aufrechtzuerhalten. In der sowjetischen Besatzungszone wurde ab 1947 unter Leitung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) eine Einheitsversicherung aufgebaut und das Gesundheitssystem verstaatlicht. Sozialpolitik war aber generell zunächst von untergeordneter Bedeutung, weil davon ausgegangen wurde, dass das planerische System ohnehin zu den gewünschten Verhältnissen führt.

Im Westteil Deutschlands entschied man das bisherige Rentensystem in seinen wesentlichen Bestandteilen beizubehalten. Hier gelang es trotz der enormen Belastungen das System weiter auszubauen. Zu den vielen Menschen, die ihre Angehörigen verloren hatten, kamen Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die in das neue Rentensystem Westdeutschlands integriert werden mussten. Mit der Währungsreform von 1948 wurden hier die Renten im Verhältnis 1:1 von Reichsmark auf DM umgestellt, während die übrige Währungsumstellung im Verhältnis 1:10 erfolgte.

In der Zeit vom Kriegsende bis zur Rentenreform 1957 hatte die gesetzliche Rentenversicherung in den alten Bundesländern aber noch nicht das Ziel der Lebensstandardsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit sondern eher Unterstützungscharakter. Bei einer monatlichen Mindestrente von 50 DM bedeutete die Nachkriegsrente in der jungen Bundesrepublik noch keinen adäquaten Lohnersatz und bot lediglich eine Hilfe zum Lebensunterhalt.

Wegen der fehlenden Geldreserven mussten in der Zeit von 1952 bis 1956 zwischen 35,7 und 47 Prozent der Gesamtausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten aus dem Bundeshaushalt beglichen werden. Allerdings erreichten die Rentenausgaben 1952 insgesamt nur 2,5 Prozent des Niveaus von 1989.

Die entscheidende Umstellung des bundesdeutschen Rentensystems wurde im Jahr 1957 unter Bundeskanzler Konrad Adenauer eingeleitet. Das bis dahin zugrundeliegende, aber in reiner Form nie tatsächlich praktizierte Kapitaldeckungsverfahren wurde schrittweise durch das umlagefinanzierte Modell ersetzt. Bei der Umlagefinanzierung werden die Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht aus den Rücklagen der jeweiligen Rentner, sondern aus den laufenden Beitragseinnahmen bestritten. Fortan kam die jeweils aktiv im Erwerbsleben stehende Generation für die Renten ihrer Elterngeneration auf. Die arbeitende Generation wiederum konnte nach dem Erreichen des Rentenalters ihre Ansprüche gegenüber den nachfolgenden Generationen geltend machen. Es wurde aber an dem Grundsatz festgehalten, dass die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber einerseits und einem Zuschuss des Bundes aus Steuermitteln andererseits zu decken sind. Im Jahr 1957 machte der Anteil des Bundeszuschusses an den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 31,8 Prozent aus.

Mit der Umstellung auf den sog. Generationenvertrag gelang es, ein Versicherungssystem aufzubauen, das erstmals einkommens- und beitragsbezogene Lohnersatzleistungen ermöglichte, um den Lebensunterhalt im Alter zu sichern. Neu war auch die regelmäßige Anpassung der Renten: Die Renten orientierten sich fortan auch an der aktuellen Lohnentwicklung und ermöglichten den Rentnerinnen und Rentnern die Teilhabe an den Produktivitätsfortschritten der

Wirtschaft.

Nachdem bereits in den Jahren 1942 und 1949 die Voraussetzungen, unter denen Witwenrente geleistet wurde, erweitert worden waren, erhielt auch das Hinterbliebenenrentenrecht mit der Rentenreform 1957 schließlich die Ausgestaltung, die im Wesentlichen heute noch gilt.

In den Folgejahren stiegen die Bruttorenten deutlich an. Nach insgesamt 45 Anpassungen seit der Reform 1957 stiegen die Renten bis 2003 um das 8,5fache. Damit erhielt ein Durchschnittsverdiener, der im Jahr 1957 nach 45 Versicherungsjahren 240 DM Rente erhalten hätte, 1990 eine Bruttorente von 1.781 DM. Preisbereinigt erhöhte sich die Rente in den alten Bundesländern zwischen 1957 und 2001 um das 2,2fache.

In den Jahren nach der grundlegenden Rentenreform von 1957 bis zum Ende der 60er Jahre wurde das Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik auf die Landwirte und selbständige Handwerker erweitert. Flüchtlinge und Vertriebene erhielten nach dem Fremdrentengesetz bereits seit 1953 Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Aufgrund der stabilen Finanzierungssituation und sehr positiver Wirtschaftsprognosen wurde die Rentenversicherung im Jahr 1972 unter Bundeskanzler Willy Brandt auch für Selbständige und Hausfrauen geöffnet. Diese erhielten die Möglichkeit durch freiwillige Beiträge Rentenansprüche zu erwerben. Zudem wurde die Altersrente für langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres als flexible Altersgrenze nach 35 Versicherungsjahren eingeführt.

In den Jahren 1977 und 1983/84 wurden die ersten Konsolidierungsschritte zur Entlastung der Rentenkassen eingeleitet. Diese Maßnahmen zielten insbesondere auf Einsparungen auf der Ausgabenseite ab. Neben weiteren Maßnahmen kam es im Zuge dieser Reformen u.a. zu Veränderungen bei der Rentenanpassung, Einführung des Eigenanteils der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung und der Einbeziehung der Sonderentgelte wie Weihnachts- und Urlaubsgeld in die Beitragspflicht. Trotz dieser Einschnitte musste der Beitragssatz zeitweise bis auf 19,2 Prozent (1985/86) erhöht werden.

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre kam es zu weiteren wichtigen Reformschritten. Mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz wurden ab dem 01.01.1986 erstmals Kindererziehungszeiten im Rentenrecht berücksichtigt. Darüber hinaus erhalten Witwer seither unter denselben Voraussetzungen wie Witwen eine Witwenrente. Um Überversorgungen insbesondere bei Witwern zu verhindern und die Kostenneutralität der Auswirkungen des Gesetzes zu gewährleisten, wurde gleichzeitig die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrente eingeführt.

Schon während der 80er Jahre kam es infolge betrieblicher Regelungen und tariflicher Vereinbarungen dazu, dass das tatsächliche Renteneintrittsalter immer stärker absank. Im Jahr 1989 ging fast jeder zweite männliche Rentner vorzeitig in Rente und nur 29 Prozent warteten die eigentliche Altersgrenze von 65 Jahren ab.

Bei der Wiedervereinigung gelang es, Millionen bisheriger DDR-Bürger in das Rentensystem der Bundesrepublik zu integrieren und für rund vier Millionen Rentner die Rentenzahlungen sicherzustellen. Mit dem Rentenüberleitungsgesetz wurde das in der DDR vorrangig auf eine Mindestsicherung ausgerichtete Rentensystem durch das lohn- und beitragsbezogene bundesdeutsche Rentensystem abgelöst.

Bereits mit der Rentenreform von 1992 wurde auf die demografische Entwicklung mit sinkenden Geburtenraten und stetig steigender Lebenserwartung reagiert. Zudem sorgten die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die deutsche Wiedervereinigung für zusätzlichen Druck auf die Rentenversicherung.

Der Gesetzgeber reagierte auf diese Entwicklung unter anderem, indem für Rentenanpassungen nicht mehr der reine durchschnittliche Bruttoverdienst als Berechnungsgrundlage diente, sondern auch die durchschnittlichen Belastungsveränderungen infolge von Steuern und Sozialbeiträgen berücksichtigt wurden (Nettoanpassung). Gleichzeitig sollten die Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren ab 2001 stufenweise auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren angehoben werden. Auch weiterhin sollte dabei ein vorzeitiger Rentenbezug möglich sein, allerdings nur unter Abschlägen, die den längeren Rentenbezug ausgleichen. 1996 wurde die Altersgrenzenanhebung angesichts der massiven Frühverrentungspraxis vorgezogen und beschleunigt.

Zugleich hat der Gesetzgeber in der Zeit ab 1992 dafür gesorgt, dass die Berücksichtigung von Kindererziehung im Rentenrecht mit jeder Reform ausgedehnt und Zeiten der Pflege eines Pflegebedürftigen anerkannt wurden.

Gegen Ende der 90er Jahre zeichnete sich bei anhaltend schwieriger Wirtschaftslage und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit ab, dass der Beitragssatz trotz der beschlossenen Maßnahmen weiter steigen würde. Um die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der jüngeren Generation nicht zu überfordern, beschloss der Gesetzgeber

daher im Jahr 2001 weitere Reformgesetze, die u.a. eine Begrenzung der künftigen Beitragssätze durch eine veränderte Rentenanpassungsformel (modifizierte Bruttoanpassung) vorsahen. Als Ausgleich für das damit verbundene Absinken des Rentenniveaus wird seitdem mit der sogenannten Riester-Rente die private oder betriebliche Altersvorsorge staatlich gefördert.

Mit den 2003 und 2004 beschlossenen Änderungen wurde unser Rentensystem weiter zukunftsfest an die demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen unserer Zeit angepasst. Die zusätzlichen Belastungen werden dabei gerecht auf die Schultern aller Generationen verteilt.

Zunächst wurde der Beitragssatz 2004 mit kurzfristigen Maßnahmen bei 19,5 Prozent gehalten (2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetz). Auch im Jahr 2005 blieb der Beitragssatz mit 19,5 Prozent stabil. Das 2004 verabschiedete Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz diente der langfristigen Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ziel war es, den Beitragssatz bis zum Jahr 2020 nicht über 20 Prozent beziehungsweise bis 2030 nicht über 22 Prozent steigen zu lassen.

Mit dem Gesetz wurde beispielsweise ein Nachhaltigkeitsfaktor in die Rentenanpassungsformel eingefügt, über den bei der jährlichen Rentenanpassung seither auch die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragszahlenden zu Rentenempfängern berücksichtigt wird. Das heißt, dass durch diesen Faktor sowohl die Entwicklung der Erwerbstätigkeit als auch die der Geburten sowie die steigende Lebenserwartung die Höhe der Rentenanpassung beeinflussen.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde ab 2005 in Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts schrittweise zur nachgelagerten Rentenbesteuerung übergegangen. Damit wurde die steuerliche Belastung von Altersvorsorgeaufwendungen und -bezügen grundlegend neu geregelt. Zugleich sind die betriebliche und private Altersvorsorge deutlich verbessert worden.

Schließlich wurde mit der 2005 in Kraft getretenen Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung deren Wirtschaftlichkeit und Effektivität verbessert.

Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen wurde eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von bis dahin 65 Jahren auf das vollendete 67. Lebensjahr erforderlich; sie wurde mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 beschlossen. Die Anhebung begann 2012 mit dem Geburtsjahrgang 1947 und wird für Versicherte des Geburtsjahrgangs 1964 abgeschlossen sein. Gleichzeitig wurde die Altersrente für besonders langjährig Versicherte für diejenigen eingeführt, die 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung, einer selbständigen Tätigkeit, der Pflege oder wegen Kindererziehung zurückgelegt haben. Dieser Personenkreis hat damit weiterhin die Möglichkeit, nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente ohne Abschläge zu beziehen.

Mit dem Rentenpaket 2014 wurde dafür gesorgt, dass diejenigen, die jahrzehntelang gearbeitet haben, mehr Anerkennung und Wertschätzung für ihre Lebensleistung erhalten: So wurde die Altersrente für besonders langjährig Versicherte zum 1. Juli 2014 vorübergehend ausgeweitet. Danach können besonders langjährig Versicherte zeitlich befristet bereits ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente beziehen. Neben der Altersgrenze wurden auch die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz erleichtert. Außerdem wird seit dem 1. Juli 2014 die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente stärker als bisher anerkannt. Die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder wurden für diese Eltern um zwölf Monate erhöht. Und nicht zuletzt wurden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit besser abgesichert. Erwerbsgeminderte werden seit dem 1. Juli 2014 so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet hätten.

Mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz wurden erneut wesentliche Leistungsverbesserungen für diejenigen auf den Weg gebracht, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können. Die Zurechnungszeit für zukünftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner mit einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2018 wird schrittweise zwischen 2018 und 2024 auf 65 Jahre verlängert.

Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz ist die Grundlage dafür, dass ab 2018 schrittweise die vollständige Angleichung der Rentenwerte zum 1. Juli 2024 erreicht wird. Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße im Osten werden ebenfalls schrittweise angehoben und zum 1. Januar 2025 Westniveau erreichen. Der Hochwertungsfaktor wird entsprechend stufenweise reduziert und ab 1. Januar 2025 entfallen. Dann werden für die Rentenberechnung in Deutschland einheitliche Berechnungsgrößen gelten. Fast 30 Jahre nach der Wiedervereinigung ist die Angleichung der Renten in Ost und West ein wichtiger Schritt zur Vollendung der Deutschen Einheit und Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und

Bürger.

Barrierefrei
informieren und
kommunizieren



© *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

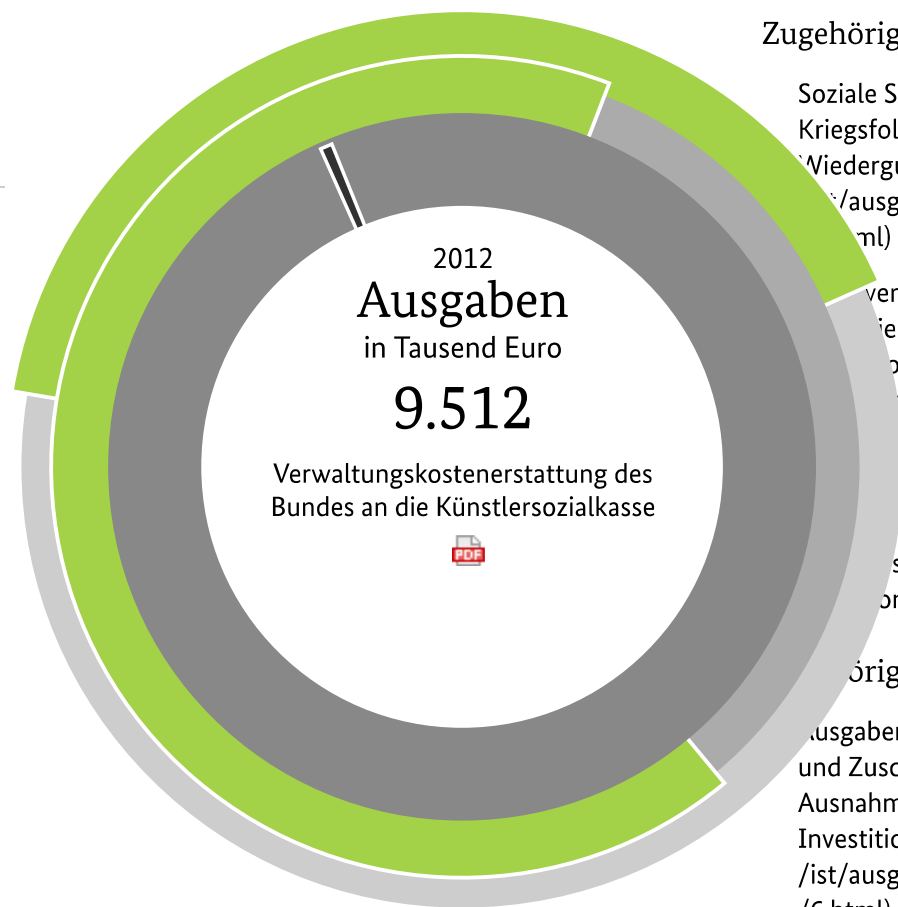
Suchbegriff

- [Bundeshaushalt \(/bundeshaushalt.html\)](/bundeshaushalt.html)
- [2012 \(/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363611.html\)](/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363611.html)
- [Ist \(/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363611.html\)](/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363611.html)
- [Ausgaben \(/2012/ist/ausgaben/einzelplan.html\)](/2012/ist/ausgaben/einzelplan.html)
- [Einzelplan \(/2012/ist/ausgaben/einzelplan.html\)](/2012/ist/ausgaben/einzelplan.html)
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales \(/2012/ist/ausgaben/einzelplan/11.html\)](/2012/ist/ausgaben/einzelplan/11.html)
- [Sozialversicherung und Erstattungen im Zusammenhang mit der ... \(/2012/ist/ausgaben/einzelplan/1113.html\)](/2012/ist/ausgaben/einzelplan/1113.html)

Haushaltsstelle: **1113 636 11**
- 229

Einzelpläne

Strukturieren Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nach Bundesministerien. Dazu kommen besondere Einzelpläne, wie die Bundesschuld.



Zugehörige Funktion

- [Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung \(/2012/ist/ausgaben/funktion/22.html\)](/2012/ist/ausgaben/funktion/22.html)
- [Sozialversicherung einschließlich Krankenversicherung \(/2012/ist/ausgaben/funktion/22.html\)](/2012/ist/ausgaben/funktion/22.html)
- [Sozialversicherungen \(/2012/ist/ausgaben/funktion/229.html\)](/2012/ist/ausgaben/funktion/229.html)

andere Gruppen

- [Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen \(/2012/ist/ausgaben/gruppe/6.html\)](/2012/ist/ausgaben/gruppe/6.html)
- [Sonstige \(zweckgebundene\) Zuweisungen an öffentlichen Bereich \(/2012/ist/ausgaben/gruppe/63.html\)](/2012/ist/ausgaben/gruppe/63.html)
- [Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit \(/2012/ist/ausgaben/gruppe/636.html\)](/2012/ist/ausgaben/gruppe/636.html)

JAHRESVERGLEICH

[Gruppen \(/2012/ist/ausgaben/gruppe.html\)](/2012/ist/ausgaben/gruppe.html) Einzelpläne[Funktionen \(/2012/ist/ausgaben/funktion.html.html\)](/2012/ist/ausgaben/funktion.html.html)

Betrag in Tausend Euro	Posten unterhalb von: Sozialversicherung und Erstattungen im Zusammenhang mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Anteil an Summe pos. Posten
31.569.893	Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363681.html)	37,79%
20.122.813	Zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363683.html)	24,09%
11.627.513	Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenv... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363684.html)	13,92%
8.323.487	Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsg... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363682.html)	9,96%
5.546.283	Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363626.html)	6,64%
2.908.909	Erstattung von Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aufg... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363622.html)	3,48%
1.850.003	Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsm... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363201.html)	2,21%
1.115.260	Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten u... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363685.html)	1,34%
162.097	Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363612.html)	0,19%
102.376	Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszei... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363624.html)	0,12%
95.954	Aufwendungen des Bundes für die gesetzliche Unfallversicherung (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111368102.html)	0,11%
62.403	Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicheru... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363627.html)	0,07%
20.473	Fremdrenten in der Unfallversicherung (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111368101.html)	0,02%

▲ Betrag in Tausend Euro	Posten ◆ unterhalb von: Sozialversicherung und Erstattungen im Zusammenhang mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	◆ Anteil an Summe pos. Posten
9.512	<u>Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die Künstlersozialkasse</u>	0,01%

Einzelplan 11

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/11.html)
Kapitel 1113

Sozialversicherung und Erstattungen im Zusammenhang mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/1113.html)
Titelgruppe 01


Leistungen an die Künstlersozialkasse

Titelnummer

63611

0,01%

Erläuterungen und Vermerke

siehe Seite 834 im PDF-Dokument  des zugehörigen Einzelplans

7.099	Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die Unfallkasse des Bundes (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363601.html)	< 0,01%
3.878	Erstattung an die Deutsche Rentenversicherung Bund für Gutachterkosten... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363602.html)	< 0,01%
1.727	Kosten der Nachversicherung gem. §§ 23 und 23a des Gesetzes zur Regelu... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363604.html)	< 0,01%
350	Kosten der Nachversicherung gem. Art. 6 §§ 19 und 23 des Fremdrenten- ... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111363603.html)	< 0,01%
0	Betriebsmitteldarlehen an die knappschaftliche Rentenversicherung (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111385621.html)	0,00%
0	Betriebsmitteldarlehen des Bundes an die Träger der allgemeinen Renten... (/2012/ist/ausgaben/einzelplan/111385622.html)	0,00%



Was ist der Bundeshaushalt?

Aktuelles zum Haushalt und Informationen rund um die Entstehung des Haushalts finden Sie auf unserem Themenschwerpunkt Bundeshaushalt 🌐

Erläuterungen des Bundesfinanzministers zum Nachtragshaushalt finden Sie im Video:
Bundestagsrede zum Nachtragshaushalt 2020 🌐

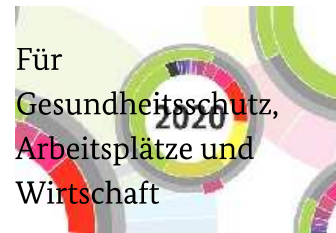


Was kann ich hier tun?

Klicken Sie auf die Kreise bzw. Segmente, um mehr über die Struktur des Bundeshaushalts zu erfahren.

Unter „Anleitung“ (/service/anleitung) finden Sie weitere Hintergrundinformationen und Tipps zur Nutzung.

Erläuterungen zu Begriffen des Bundeshaushalts finden Sie im Glossar (/service/glossar).



Für Gesundheit, Arbeitsplätze und Wirtschaft



Ende Dezember 2019 wurde der Bundeshaushalt 2020 mit Ausgaben in Höhe von 362 Milliarden Euro im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darin sind Mittel in Rekordhöhe für Investitionen in die Zukunfts- und Innovationsfähigkeit Deutschlands vorgesehen.

Um die Gesundheit der Bevölkerung sowie Beschäftigte und Unternehmen vor den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu schützen, ist am 27. März 2020 ein Nachtragshaushalt verkündet worden. Dieser enthält zusätzliche Ausgaben in Höhe von rd. 122,5 Milliarden Euro und Steuermindereinnahmen von 33,5 Milliarden Euro. Diese Belastungen müssen durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden. Dass dadurch die nach der Schuldenregel zulässige Obergrenze der Verschuldung um fast 100 Milliarden Euro überschritten wird, ist in dieser außergewöhnlichen Notsituation zulässig.



Dokumente zum Bundeshaushalt

Die offiziellen Dokumente zum Bundeshaushalt 2020 enthalten alle verbindlichen Daten inklusive Anmerkungen und Erläuterungen.

PDF-Download:
Nachtragshaushalt 2020  [PDF, 1.4 MB]
Bundeshaushalt 2020  [PDF, 31.4 MB]

Weitere Dokumente und alle dieser Anwendung zugrunde liegenden Daten finden Sie gesammelt im Download-Bereich (/download).

Hinweise zur Vergleichbarkeit.

Vergleichbarkeit der Daten unterschiedlicher Haushaltsjahre

Vergleichbarkeit von Soll- und Istwerten

In dieser Anwendung können nun auch die Ist-Einnahmen und -Ausgaben aufgerufen und den Soll-Ansätzen des

Der Bundeshaushalt wird für jedes Haushaltsjahr neu aufgestellt. Deshalb kann es beim Vergleich von zwei Haushaltsplänen Unterschiede in den Strukturen geben. So können zum Beispiel durch Wegfall oder Beendigung einer Maßnahme einzelne oder mehrere Titel entfallen oder im umgekehrten Fall neu ausgebracht werden. Auch Änderungen der Ressortzuständigkeiten oder neue haushaltstechnische Vorgaben können zu größeren Veränderungen innerhalb der Einzelpläne (z. B. Neuausbringung oder Umsetzung von Kapiteln) führen. Es kann deshalb dazu kommen, dass eine 1:1-Vergleichbarkeit auf Titelebene nicht in jedem Fall gewährleistet ist. So sind in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 schrittweise sämtliche Einzelpläne in eine neue Haushaltsstruktur überführt worden. Außerdem wurden z.B. in der aktuellen Legislaturperiode Ressortzuständigkeiten neu geordnet und der Etat der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in einen eigenen Einzelplan 21 überführt (vorher Kapitel 0613).

Haushaltsplans gegenübergestellt werden. Die Istwerte entstammen der Haushaltsrechnung des Bundes, die jährlich Anfang Juli für das vorangegangene Haushaltsjahr im Internet veröffentlicht wird. Bei einem Soll-Ist-Vergleich ist zu beachten, dass durch Ausgabereste und Vorgriffe sowie durch Regelungen des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsvermerke (z. B. Deckungs- und Verstärkungsmöglichkeiten, Sperrungen, über-/außerplanmäßige Ausgaben) das Ist erheblich vom Soll abweichen und dieses teilweise auch überschreiten kann. Im Fall von außerplanmäßigen Ausgaben führt das z. B. sogar dazu, dass die Haushaltsrechnung Titel mit einem Ist ausweist, die im Haushaltsplan noch gar nicht vorgesehen waren.

[Feedback](#)[Presse \(/presse\)](#)[Impressum \(/impressum\)](#)[Datenschutz \(/datenschutz\)](#)

© 2020 Bundesministerium der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de/>)

Suchbegriff

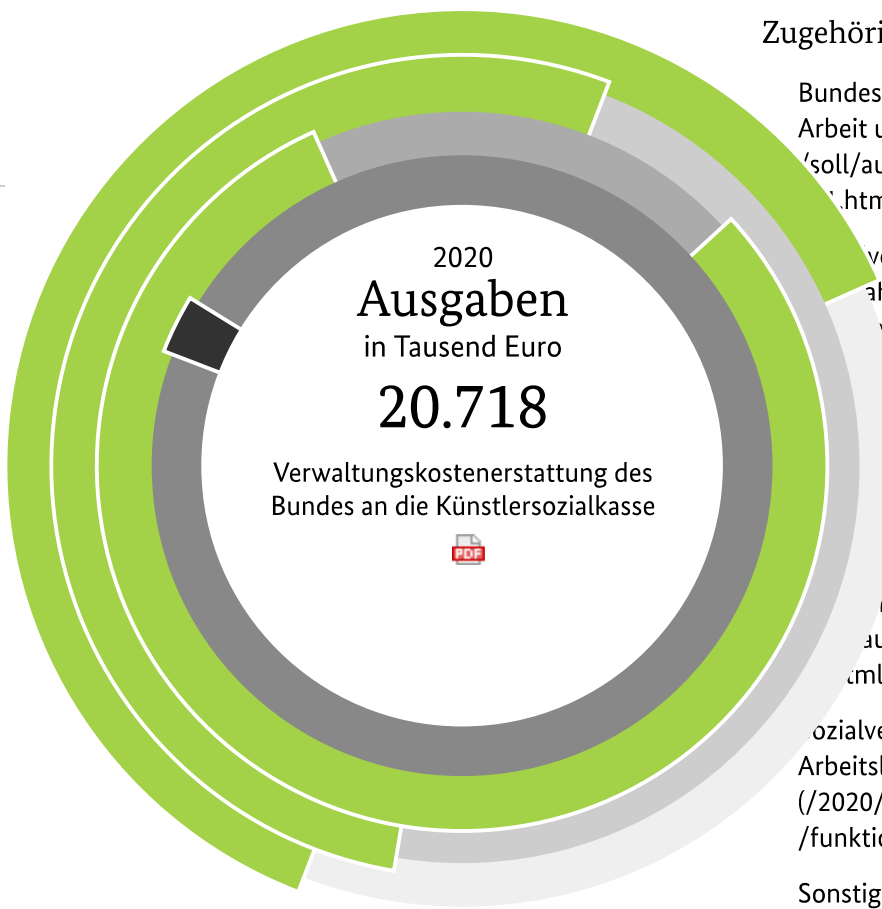
MENÜ

- [Bundeshaushalt \(/bundeshaushalt.html\)](/bundeshaushalt.html)
- [2020 \(/2020/soll/ausgaben/gruppe/110463602.html\)](/2020/soll/ausgaben/gruppe/110463602.html)
- [Ausgaben \(/2020/soll/ausgaben/gruppe.html\)](/2020/soll/ausgaben/gruppe.html)
- [Gruppe \(/2020/soll/ausgaben/gruppe.html\)](/2020/soll/ausgaben/gruppe.html)
- [Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Inve... \(/2020/soll/ausgaben/gruppe/6.html\)](/2020/soll/ausgaben/gruppe/6.html)
- [Sonstige \(zweckgebundene\) Zuweisungen an öffentlichen Bereic... \(/2020/soll/ausgaben/gruppe/63.html\)](/2020/soll/ausgaben/gruppe/63.html)
- [Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an d... \(/2020/soll/ausgaben/gruppe/636.html\)](/2020/soll/ausgaben/gruppe/636.html)

Haushaltsstelle: 1104 636 02
- 229

Gruppen

Strukturieren Einnahmen und Ausgaben nach dem ökonomischen Typ. Dies können z. B. Ausgaben für Personal oder Baumaßnahmen sein.






Zugehörige Einzelpläne

- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales \(/2020/soll/ausgaben/einzelplan.html\)](/2020/soll/ausgaben/einzelplan.html)
- [versicherung Bund /ahn /rsozialkasse \(/2020/soll/ausgaben/einzelplan.html\)](/2020/soll/ausgaben/einzelplan.html)
- [e Funktion](/2020/soll/ausgaben/funktion.html)
- [icherung, Familie end, marktpolitik \(/2020/soll/ausgaben/funktion.html\)](/2020/soll/ausgaben/funktion.html)
- [sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung \(/2020/soll/ausgaben/funktion/22.html\)](/2020/soll/ausgaben/funktion/22.html)
- [Sonstige Sozialversicherungen \(/2020/soll/ausgaben/funktion/229.html\)](/2020/soll/ausgaben/funktion/229.html)

JAHRESVERGLEICH

- Gruppen
- Einzelpläne (/2020/soll/ausgaben/einzelplan.html)
- Funktionen (/2020/soll/ausgaben/funktion.html)

 Betrag in Tausend Euro	Posten  unterhalb von: Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	 Anteil an Summe pos. Posten
37.826.578	Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263681.html)	29,32%
27.148.738	Zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263683.html)	21,04%
16.204.759	Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenv... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263684.html)	12,56%
14.500.000	Pauschale Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesel... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/150163606.html)	11,24%
10.355.040	Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsg... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263682.html)	8,03%
5.230.000	Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263616.html)	4,05%
5.125.400	Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsu... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110163613.html)	3,97%
3.513.000	Erstattung von Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aufg... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263612.html)	2,72%
2.420.000	Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte (/2020/soll/ausgaben/gruppe/100163601.html)	1,88%
1.465.000	Zuschüsse zur Krankenversicherung der Landwirte (/2020/soll/ausgaben/gruppe/100163604.html)	1,14%
1.410.000	Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, ... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263685.html)	1,09%
914.000	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehö... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/606763643.html)	0,71%
839.000	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehö... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/606763642.html)	0,65%
426.000	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehö... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/606763645.html)	0,33%
332.467	Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesagentur für Arbeit für d... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/081563601.html)	0,26%
237.366	Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110463603.html)	0,18%
176.950	Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (/2020/soll/ausgaben/gruppe/100163602.html)	0,14%
150.621	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bu... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/081563602.html)	0,12%
126.700	Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesagentur für Arbeit für d... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/170163611.html)	0,10%

▲ Betrag in Tausend Euro	Posten ◆ unterhalb von: Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	◆ Anteil an Summe pos. Posten
99.550	Förderung von Modellvorhaben in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI zu... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110563611.html)	0,08%
92.000	Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszei... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263614.html)	0,07%
76.000	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehö... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/606763644.html)	0,06%
67.500	Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicheru... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263617.html)	0,05%
47.000	Nachversicherungen (/2020/soll/ausgaben/gruppe/606763632.html)	0,04%
34.456	Erstattungen an Krankenkassen nach §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsg... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110363601.html)	0,03%
34.000	Zuschüsse zur Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/100163605.html)	0,03%
24.483	Heil- und Krankenbehandlung für Berechtigte nach dem OEG (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110363621.html)	0,02%
22.000	Erstattungen an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen gemäß § 290... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/606763623.html)	0,02%
20.718	<u>Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die Künstlersozialkasse</u>	0,02%

Einzelplan 11

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (/2020/soll/ausgaben/einzelplan/11.html)

Kapitel 1104

Unfallversicherung Bund und Bahn / Künstlersozialkasse (/2020/soll/ausgaben/einzelplan/1104.html)

Bereich

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

Titelnummer

63602

0,02%

Erläuterungen und Vermerke

siehe Seite 33 im PDF-Dokument  des zugehörigen Einzelplans

▲ Betrag in Tausend Euro	Posten ◆ unterhalb von: Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	◆ Anteil an Summe pos. Posten
14.000	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/100163603.html)	0,01%
9.572	Erstattungen an die Krankenkassen und an andere öffentlich-rechtliche ... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/140363654.html)	< 0,01%
9.500	Heil- und Krankenbehandlung im Rahmen der Beschädigten- und Hinterblie... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/140363653.html)	< 0,01%
9.459	Erstattung der Kosten für Schiffssicherheitsaufgaben des Bundes (/2020/soll/ausgaben/gruppe/121063601.html)	< 0,01%
9.260	Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die Unfallversicherung Bund ... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110463601.html)	< 0,01%
9.200	Erstattung an die Deutsche Rentenversicherung Bund für Gutachtenkosten... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263602.html)	< 0,01%
8.892	Heil- und Krankenbehandlung für Berechtigte nach dem BVG (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110363611.html)	< 0,01%
6.500	Nachversicherung nach § 99 Allgemeines Kriegsfolgendengesetz (AKG) (/2020/soll/ausgaben/gruppe/080163621.html)	< 0,01%
6.200	Nachversicherungen (/2020/soll/ausgaben/gruppe/606763622.html)	< 0,01%
4.300	Zuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und a... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/600263602.html)	< 0,01%
3.520	Leistungen des Bundes für Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz (/2020/soll/ausgaben/gruppe/150263601.html)	< 0,01%
2.800	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bu... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/606763641.html)	< 0,01%
2.600	Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesanstalt für Post und Tel... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/081063601.html)	< 0,01%
1.878	Erstattung der Kosten für die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit an... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110563601.html)	< 0,01%
1.000	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwer... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/100163606.html)	< 0,01%
900	Erstattung der Zinsbeträge aus der Übertragung von Versorgungsanwartsc... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/600263603.html)	< 0,01%
700	Kosten der Nachversicherung gem. §§ 23 und 23a des Gesetzes zur Regelu... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263604.html)	< 0,01%
600	Heil- und Krankenbehandlung für Berechtigte nach dem HHG, dem StrRehaG... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110363631.html)	< 0,01%
500	Kosten der Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes (/2020/soll/ausgaben/gruppe/111063601.html)	< 0,01%

Betrag in Tausend Euro	Posten unterhalb von: Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Anteil an Summe pos. Posten
400	Heil- und Krankenbehandlung für Berechtigte nach dem ZDG (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110363641.html)	< 0,01%
280	Zahlungen gemäß Art. 6 §§ 18 und 21 des Fremdrenten- und Auslandsrente... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/080163633.html)	< 0,01%
280	Erstattung der Aufwendungen für Leistungen der Krankenkassen an Aussie... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/150163602.html)	< 0,01%
230	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/606763621.html)	< 0,01%
170	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/606763631.html)	< 0,01%
160	Kosten der Nachversicherung gem. Art. 6 §§ 19 und 23 des Fremdrenten- ... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/110263603.html)	< 0,01%
60	Erstattungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für d... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/122163611.html)	< 0,01%
20	Zahlungen gemäß §§ 21 (4), 21 a, 22 b und 35 (2) des Gesetzes zur Rege... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/080163632.html)	< 0,01%
0	Erstattung der Verwaltungskosten an die Bundesanstalt für Finanzdienst... (/2020/soll/ausgaben/gruppe/081263601.html)	0,00%



Was ist der Bundeshaushalt?



Was kann ich hier tun?



Für Gesundheit, Arbeitsplätze und Wirtschaft



Dokumente zum Bundeshaushalt

Aktuelles zum Haushalt und Informationen rund um die Entstehung des Haushalts finden Sie auf unserem Themenschwerpunkt **Bundeshaushalt** 🗳️

Erläuterungen des Bundesfinanzministers zum Nachtragshaushalt finden Sie im Video: **Bundestagsrede zum Nachtragshaushalt 2020** 🗳️

Klicken Sie auf die Kreise bzw. Segmente, um mehr über die Struktur des Bundeshaushalts zu erfahren.



Unter „Anleitung“ (/service/anleitung) finden Sie weitere Hintergrundinformationen und Tipps zur Nutzung.

Erläuterungen zu Begriffen des Bundeshaushalts finden Sie im Glossar (/service/glossar).

Ende Dezember 2019 wurde der Bundeshaushalt 2020 mit Ausgaben in Höhe von 362 Milliarden Euro im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darin sind Mittel in Rekordhöhe für Investitionen in die Zukunfts- und Innovationsfähigkeit Deutschlands vorgesehen.

Um die Gesundheit der Bevölkerung sowie Beschäftigte und Unternehmen vor den

Die offiziellen Dokumente zum Bundeshaushalt 2020 enthalten alle verbindlichen Daten inklusive Anmerkungen und Erläuterungen.

PDF-Download:
Nachtragshaushalt 2020  [PDF, 1.4 MB]
Bundeshaushalt 2020  [PDF, 31.4 MB]

Weitere Dokumente und alle dieser Anwendung zugrunde liegenden Daten finden Sie

Auswirkungen der Corona-Pandemie zu schützen, ist am 27. März 2020 ein Nachtragshaushalt verkündet worden. Dieser enthält zusätzliche Ausgaben in Höhe von rd. 122,5 Milliarden Euro und Steuermindereinnahmen von 33,5 Milliarden Euro. Diese Belastungen müssen durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden. Dass dadurch die nach der Schuldenregel zulässige Obergrenze der Verschuldung um fast 100 Milliarden Euro überschritten wird, ist in dieser außergewöhnlichen Notsituation zulässig.

Hinweise zur Vergleichbarkeit.

Vergleichbarkeit der Daten unterschiedlicher Haushaltsjahre

Der Bundeshaushalt wird für jedes Haushaltsjahr neu aufgestellt. Deshalb kann es beim Vergleich von zwei Haushaltsplänen Unterschiede in den Strukturen geben. So können zum Beispiel durch Wegfall oder Beendigung einer Maßnahme einzelne oder mehrere Titel entfallen oder im umgekehrten Fall neu ausgebracht werden. Auch Änderungen der Ressortzuständigkeiten oder neue haushaltstechnische Vorgaben können zu größeren Veränderungen innerhalb der Einzelpläne (z. B. Neuausbringung oder Umsetzung von Kapiteln) führen. Es kann deshalb dazu kommen, dass eine 1:1-Vergleichbarkeit auf Titlebene nicht in jedem Fall gewährleistet ist. So sind in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 schrittweise sämtliche Einzelpläne in eine neue Haushaltsstruktur überführt worden. Außerdem wurden z.B. in der aktuellen Legislaturperiode Ressortzuständigkeiten neu geordnet und der Etat der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in einen eigenen Einzelplan 21 überführt (vorher Kapitel 0613).

Vergleichbarkeit von Soll- und Istwerten

In dieser Anwendung können nun auch die Ist-Einnahmen und -Ausgaben aufgerufen und den Soll-Ansätzen des Haushaltsplans gegenübergestellt werden. Die Istwerte entstammen der Haushaltsrechnung des Bundes, die jährlich Anfang Juli für das vorangegangene Haushaltsjahr im Internet veröffentlicht wird. Bei einem Soll-Ist-Vergleich ist zu beachten, dass durch Ausgabereste und Vorgriffe sowie durch Regelungen des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsvermerke (z. B. Deckungs- und Verstärkungsmöglichkeiten, Sperren, über-/außerplanmäßige Ausgaben) das Ist erheblich vom Soll abweichen und dieses teilweise auch überschreiten kann. Im Fall von außerplanmäßigen Ausgaben führt das z. B. sogar dazu, dass die Haushaltsrechnung Titel mit einem Ist ausweist, die im Haushaltsplan noch gar nicht vorgesehen waren.

Veranstaltungs- und Konzertabsagen

Corona-Krise: Fragen und Antworten zu Hilfen für freischaffende Künstler

Stand:
22. Mai 2020,
14:38 Uhr

TEILEN VIA



Der Kampf gegen das Coronavirus hinterlässt überall seine Spuren – besonders auch in der Kulturbranche. Waren es zunächst größere Veranstaltungen, die nicht mehr stattfinden durften, ist der Kulturbetrieb mittlerweile gänzlich zum Erliegen gekommen. Besonders betroffen davon: freischaffende Künstlerinnen und Künstler. Bei ihnen führen die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus zu existenzbedrohenden Honorarausfällen. Was freischaffende Künstler jetzt wissen müssen.



Die Veranstaltungsabsagen wegen der Ausbreitung des Coronavirus stürzt viele freiberufliche Künstler in eine existentielle Notsituation.

Bildrechte: IMAGO

AUF DIESER SEITE:

Bekommt ein Künstler Ausfälle bei Quarantäne bezahlt?

Bekommen freischaffende Künstler abgesagte Veranstaltungen bezahlt?

Welche Regelungen gibt es für nebenberufliche Musiker in Musikschulen, die wegen Corona schließen mussten?

Wo können Honorarlehrkräfte eine Entschädigung für das wegfallende Honorar beantragen?

Wie sehen die staatlichen Hilfen für freischaffende Künstler aus?

Wer kann Kurzarbeitergeld erhalten?

Welche Hilfen gibt es in Sachsen?

Welche Hilfen gibt es in Thüringen?

Welche Hilfen gibt es in Sachsen-Anhalt?

Welche anderen finanziellen Hilfen gibt es?

Gibt es besondere finanzielle Hilfen für freischaffende Berufsmusiker?

Was ist der Nothilfe-Fonds "Sängerhilfe"?

Was können selbstständige Künstler sonst noch tun?

Was passiert, wenn man als freier Künstler keine Einnahmen mehr erzielen kann?

Welche Maßnahmen bietet das Künstlersozialversicherungsgesetz in Notlagen?

Anmerkung der Redaktion: Wir aktualisieren diesen Artikel fortlaufend und erweitern ihn mit Fragen und Antworten. Bitte beachten Sie, dass die Aufzählung der Hilfsmaßnahmen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Bekommt ein Künstler Ausfälle bei Quarantäne bezahlt?

Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die selbst Auftritte oder Veranstaltungen absagen mussten, weil sie sich in Quarantäne befinden, bekommen einen Ausgleich vom Land. Laut Landesdirektion Sachsen fallen auch Freiberufler unter das sogenannte Infektionsschutzgesetz. Eine Erstattung kommt demnach aber nur in Frage, wenn der Freiberufler selbst eine Quarantäneanordnung oder ein Tätigkeits-/Beschäftigungsverbot vom zuständigen Gesundheitsamt erhalten hat. Wie hoch der Betrag ist, der erstattet wird, wird auf der Grundlage der letzten vom Finanzamt vorliegenden Steuererklärung berechnet.

Bekommen freischaffende Künstler abgesagte Veranstaltungen bezahlt?

Abgesagte Veranstaltungen fallen der Landesdirektion Sachsen zufolge nicht unter das sogenannte Infektionsschutzgesetz und sind somit nicht erstattungsfähig. Sind Besucher bei kleineren Aufführungen, die noch durchgeführt werden konnten, einfach weggeblieben, gibt es

auch keinen Ausgleich. "Trotzdem sollten Künstler mit Veranstaltern über Ausfallhonorare verhandeln", sagt Gerald Mertens von der Deutschen Orchestervereinigung: "Dabei zeigen sich gerade private Veranstalter solidarisch."

Welche Regelungen gibt es für nebenberufliche Musiker in Musikschulen, die wegen Corona schließen mussten?

Sollte ein Arbeitsvertrag vorliegen, erhalten die Musikerinnen und Musiker Lohnfortzahlung, sagt Gerald Mertens von der Deutschen Orchestervereinigung. Für Honorarlehrkräfte hänge eine Vergütung von den Einzelheiten der Honorarvereinbarung ab. Mertens erklärt: "Diese sehen in der Regel so aus, dass Honorare nur für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt werden, das heißt, nicht stattfindende Stunden werden auch nicht vergütet."

Wo können Honorarlehrkräfte eine Entschädigung für das wegfallende Honorar beantragen?

Nach Angaben der Deutschen Orchestervereinigung sieht lediglich das Infektionsschutzgesetz (IfSG) Entschädigungen vor. Gerald Mertens, Geschäftsführer der Orchestervereinigung erklärt: "Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Betroffenen per Anordnung in Quarantäne gesetzt werden. Sollte dies der Fall sein, melden Sie sich bei Ihrer Kommune unter Verweis auf Paragraph 56 IfSG und erfragen die zuständige Stelle." Dabei sei es unerheblich, ob Lehrkräfte angestellt oder freischaffend tätig sind, so Mertens weiter. Für Selbständige gibt es zudem auf den Seiten der **Deutschen Orchestervereinigung** Informationen über Hilfsfonds.

Wie sehen die staatlichen Hilfen für freischaffende Künstler aus?

Die Bundesregierung hat Corona-Soforthilfen für Solo-Selbständige und kleine Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona in Höhe von insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro beschlossen. Mit den wirtschaftlichen Nothilfeprogrammen habe die Politik schnell reagiert und versucht, "die entstehenden Schäden auch im Kulturbereich zu minimieren", sagt Nikolaus Neuser, Vorsitzender der Jazz-Union Berlin. Dadurch wird die Bundesregierung finanzielle Soforthilfe in Form von Zuschüssen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen leisten. Mit den Mitteln können laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches bezahlt werden.

Solo-Selbständige – also Selbständige ohne Beschäftigte, Einzelkünstler etc. – und Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten danach bis 9.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Bei bis zu zehn Beschäftigten fließen bis 15.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Die Abwicklung erfolgt elektronisch über die Länder. Die Zuschüsse können ab sofort bis zum 31.05.2020 beantragt werden – in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank, in Sachsen-

Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank.

Im Falle von Einkommenseinbußen können Betroffene bei der Künstlersozialkasse und bei den Finanzämtern die Senkung ihrer Beiträge oder Steuervorauszahlungen beantragen; außerdem sind Stundungen möglich.

Achtung: Anders als geplant, kann das Soforthilfeprogramm des Bundes auch mit Hilfen aus einem Landesprogramm kombiniert werden. Wenn dadurch eine Überkompensation erfolgen sollte, ist diese zurückzuzahlen.

Wer kann Kurzarbeitergeld erhalten?

Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter können Kurzarbeitergeld beantragen. Hierbei übernimmt die Bundesagentur für Arbeit einen gewissen Prozentsatz des ausgefallenen Nettolohns. Den Arbeitgebenden werden zudem die Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden erstattet.

Gemäß einer Einigung des Koalitionsausschusses vom 23. April soll das Kurzarbeitergeld erhöht werden. Bislang erhalten kinderlose Beschäftigte 60 Prozent und Beschäftigte mit Kindern 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Nun soll das Kurzarbeitergeld für diejenigen, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht werden, längstens bis 31. Dezember 2020. Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden zudem ab dem 1. Mai und bis Ende 2020 bereits bestehende Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert.

Die Regeln für den Bezug von Kurzarbeitergeld wurden deutlich ausgeweitet

Bildrechte: imago images/foto2press

Beantragt werden kann das Kurzarbeitergeld, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen sind. Kurzarbeitergeld gibt es jedoch nicht für geringfügig Beschäftigte.

Welche Hilfen gibt es in Sachsen?

In **Sachsen** hat das Wirtschaftsministerium bereits ein eigenes Hilfsprogramm aufgelegt. Es richtet sich speziell an Kleinunternehmer und Selbstständige - darunter Künstler, Fotografen

und Ladenbesitzer. Aus diesem Fonds werden Zuschüsse als Darlehen bis zu 50.000 Euro, in Ausnahmefällen auch bis zu 100.000 Euro gezahlt. "Zinsfrei, drei Jahre lang tilgungsfrei, mit einer Laufzeit von acht Jahren", so Wirtschaftsminister Dulig. Das Sofortprogramm ist am 23. März in Kraft getreten, die Darlehen sollen innerhalb von 48 Stunden bewilligt werden.

Ein Stipendium von 2.000 Euro können sächsische Künstlerinnen und Künstler der Sparten Darstellende und Bildende Kunst, Musik, Literatur und Film bei der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen beantragen. Unter dem Titel "**DenkZeit**" sollen sie damit ermutigt werden, an ihrer künstlerischen Arbeit festzuhalten. Zur möglichen inhaltlichen Ausrichtung erläutert Stiftungsdirektor Dr. Manuel Frey: "Das Stipendium ist offen für unterschiedliche Ansätze und Formate. So können beispielsweise Recherche- und Konzeptarbeiten oder Ideen der künstlerischen Reflexion der Krise ebenso Gegenstand des Stipendiums sein wie das Ausloten digitaler Interaktionstechniken, die Erprobung von Veranstaltungsformaten im virtuellen Raum oder die Restrukturierung von Arbeitsprozessen." Eine kurze Skizzierung des Vorhabens genügt. Die einmalige Zuwendung wird für die Dauer von zwei Monaten gewährt. Zwei Millionen Euro hat der Sächsische Landtag für das Programm bewilligt. Beantragt können die Stipendien ausschließlich über ein Online-Formular auf der Webseite der Kulturstiftung. Weitere Fördermöglichkeiten bestehen dort auch über die Kampagne "So geht sächsisch."

Zudem hat das Land für Musikschulen und freie Musiklehrkräfte ein Soforthilfeprogramm in Höhe von rund sechs Millionen Euro aufgelegt. Dem Kulturministerium zufolge sollen damit die Einnahmeverluste der freien Musikschulen und Honorarlehrkräfte aufgrund der Corona-Pandemie ausgeglichen werden. Auch würden damit bis zu 60 Prozent der Honorarausfälle von freien oder privaten Anbietern von außerschulischem Musikunterricht ersetzt. Die Lehrkräfte müssten professionell und selbstständig tätig sein und ihr Einkommen überwiegend durch ihre Freiberuflichkeit verdienen. Die Einnahmeausfälle müssten sie nachweisen. Die maximale Unterstützung beträgt den Angaben zufolge 750 Euro pro Woche. Der Betrag muss nicht zurückgezahlt werden. Das Hilfsprogramm soll den Zeitraum Mitte März bis zum Ende des Schuljahres abdecken. Die Hilfen können beim **Sächsischen Musikrat** beantragt werden.

Welche Hilfen gibt es in Thüringen?

Der Freistaat **Thüringen** hat mittlerweile sein eigenes Landesprogramm an die Bedingungen der Bundesförderung angepasst. Konkret bedeutet dies leider eine Verschlechterung für viele Kulturschaffende: Während im Landesprogramm noch Soforthilfen für Honorarausfälle beantragt werden konnten, müssen nun erst Verluste durch laufende Kosten entstehen, um anspruchsberechtigt zu sein. Viele Kleinst-Selbstständige ohne eigene Räumlichkeiten dürften hier also herausfallen. Das Antragsformular für die Soforthilfe kann über die Website der Thüringer Aufbaubank abgerufen werden.

Welche Hilfen gibt es in Sachsen-Anhalt?

Auch **Sachsen-Anhalt** will seinen Künstlern mit einem Soforthilfeprogramm durch die Corona-Krise helfen. Kulturminister Rainer Robra sagte, die Landesregierung biete "unbürokratisch und unkompliziert eine erste Soforthilfe an". Musiker, Schauspieler, bildende Künstler und Schriftsteller können demnach eine Soforthilfe von 400 Euro pro Person und Monat beantragen, zunächst für zwei Monate. Außerdem stellte das Ministerium flexible Hilfen für geförderte Projekte in Aussicht, die wegen der Pandemie abgesagt wurden oder werden. Betroffene sollen sich frühzeitig beim Landesverwaltungsamt melden.

Zusätzlich hat die Landeshauptstadt Magdeburg ein Soforthilfe-Paket für Kunst und Kultur auf den Weg gebracht. Der Hilfsfonds umfasst der Stadt zufolge insgesamt 150.000 Euro: Solo-Selbstständige können 1.000 Euro, Einrichtungen jeweils 3.000 Euro beantragen. Die **Soforthilfe-Anträge gibt es auf der Internetseite der Stadt Magdeburg** zum Download. Die Anträge sind bis 30. Juni 2020 zu stellen.

Welche anderen finanziellen Hilfen gibt es?

Inhaber eines Wahrnehmungsvertrags aus der freien Szene können auf einen Ausgleich hoffen: Ihnen bietet die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (**GVL**) eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro an, wenn sie durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen Honorarausfälle erlitten haben. Zur Beantragung müssen sich Betroffene direkt an die GVL wenden.

Die **Gema** hat einen "Schutzschirm Live" eingerichtet, eine pauschale Nothilfe, mit der Musikurheber eine Vorauszahlung auf ihre künftigen Ausschüttungen in den Live- und Wiedergabesparten beantragen können. Diese finanzielle Unterstützung richtet sich vorrangig an Komponisten und Textdichter der GEMA, die zugleich als Performer auftreten und aufgrund von flächendeckenden Veranstaltungsabsagen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Anträge können ab dem 30. März 2020 über das Online-Portal der Gema gestellt werden. Darüber hinaus hat die Gema aus den Mitteln für soziale und kulturelle Förderung einen "Corona-Hilfsfonds" gebildet, aus dem existenziell gefährdete Mitglieder eine einmalige persönliche Übergangshilfe von bis zu 5.000 Euro beantragen können.

Zur Unterstützung freiberuflicher Museumswissenschaftler hat die **Ernst-von-Siemens-Kunststiftung** kurzfristig ein Förderprogramm aufgelegt. Mit der Förderung sollen die Betroffenen an den Museen gehalten und in Notlagen unterstützt werden. Je nach Projekt will die Stiftung zwischen 2.000 und 25.000 Euro "für begrenzte Restaurierungsprojekte und die wissenschaftliche Arbeit an Ausstellungskatalogen, Bestandskatalogen oder Werkverzeichnissen" beisteuern.

Fördergelder in Höhe von 2,4 Millionen Euro stellt die **Ernst-von-Siemens-Musikstiftung** angesichts der Corona-Pandemie in diesem Jahr für Musiker, Ensembles, Institutionen und

Studierende zusätzlich bereit. Gefördert werden sollen damit z.B. international innovative Projekte der zeitgenössischen Musik und in finanzielle Not geratene Musikstudierende in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die Vergabe erfolgt in Zusammenarbeit mit den Musikhochschulen, bei denen vom 25. Mai bis 21. Juni 2020 Anträge für Projekte gestellt werden können.

Gibt es besondere finanzielle Hilfen für freischaffende Berufsmusiker?

Die **Deutsche Orchester-Stiftung** hat eine bundesweite Spendenkampagne gestartet, um freischaffende Berufsmusiker in der Coronakrise zu unterstützen. Weil alle Auftritte und Unterrichtsstunden abgesagt worden seien, stünden viele von ihnen vor dem sozialen Aus, sagte der Geschäftsführer der Deutschen Orchestervereinigung, Gerald Mertens. Die Spenden sollen dabei helfen, die ersten kritischen Tage und Wochen zu überbrücken, bis die staatlichen Hilfen organisiert seien.

In diesen eigens eingerichteten Nothilfefonds kann jeder einzahlen. Die Stiftung will sich um eine zeitnahe Verteilung der Gelder kümmern. Zudem bieten die Deutsche Orchestervereinigung und die GVL Nothilfefonds an. Informationen sind auf den jeweiligen Webseiten zu finden.

Spendenkonto

Deutsche Orchester-Stiftung

Kennwort: Nothilfefonds

IBAN: DE35 1004 0000 0114 1514 05

BIC: COBADEFFXXX

Laut Mertens müssen Musiker einen zweiseitigen Antrag ausfüllen, um Hilfe aus diesem Spendentopf zu beantragen. In diesem müsse der Musiker darstellen, welche Honorare und Veranstaltungen ihm entgangen sind. Außerdem müsse der Bescheid der Künstlersozialkasse beigefügt werden, um zu belegen, dass man ein freiberuflicher, professioneller Künstler ist. Den Antrag finden Musiker auf der **Internetseite der Orchester-Stiftung**.

Orchester-Stiftung

Coronakrise: Spendenaufruf des DOV für freischaffende Musiker

7 min

Die Deutsche Orchester-Stiftung ruft angesichts der Corona-Krise zu Spenden auf. Damit soll den frei arbeitenden Berufsmusikern in Deutschland unter die

Arme gegriffen werden.

Rechte: MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

Was ist der Nothilfe-Fonds "Sängerhilfe"?

Die Zeitschrift "Oper" und die Manfred-Strohscheer-Stiftung haben den Nothilfe-Fonds "Sängerhilfe" gegründet. Nach Angaben der Initiatoren können Sängerinnen und Sänger sowie Beschäftigte des Musiktheaters dort Hilfe von bis zu 2.000 Euro beantragen, wenn sie durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind. Zugleich wurde zu Spenden für den Fonds aufgerufen.

Spendenkonto

Manfred Strohscheer Stiftung
Kennwort/Spendenzweck: Sängerhilfe
IBAN: DE56 1005 0000 0190 4821 17
BIC: BELADEBEXXX

Was können selbstständige Künstler sonst noch tun?

Der Rat der Handelskammern ist eindeutig: Selbstständige sollten sich nicht gleich arbeitslos melden. Laut IHK Gera können sie stattdessen Ergänzungsleistungen beim zuständigen Jobcenter beantragen, um zumindest den Lebensunterhalt abzusichern. Solche Mittel sollen laut den Arbeitsagenturen großzügig, unbürokratisch und schnell bewilligt werden. Der IHK zufolge versuchen derzeit offenbar viele Selbstständige, sich arbeitslos zu melden und ihr Gewerbe abzumelden. Hier sei es derzeit besser, erstmal abzuwarten, welche Hilfen die Bundesregierung dazu noch beschließt, so der Handelsverband Sachsen.

Darüber hinaus empfiehlt die Gewerkschaft ver.di selbstständigen und freien Kulturschaffenden, ihre Ausfälle genau zu dokumentieren. Künstler sollten etwa abgesagte Veranstaltungen, Aufträge oder Stipendien mit Datum, Zeit- und Gehaltsangaben sowie Veranstalter dokumentieren und ihren Anteil am Jahresgesamtumsatz schätzen. Sollte es eine Notfallförderung geben, kann die Dokumentation eingereicht werden.

Auch die Stundung oder das Herabsetzen von laufenden Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer kann Linderung verschaffen. Dies kann vom zuständigen Finanzamt auf Antrag genehmigt werden. Empfohlen wird, direkt beim Finanzamt anzurufen.

Was passiert, wenn man als freier Künstler keine Einnahmen mehr erzielen kann?

Wer keine Einnahmen erzielen kann, weil zum Beispiel Konzerte, Ausstellungen und ähnliches abgesagt werden, hat die Möglichkeit, Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (ALG II) zu beantragen. Ansprechpartner ist das jeweils zuständige Jobcenter oder, für die Bewilligung von Arbeitslosengeld I, die Agentur für Arbeit.

Ab dem 1. April werden die Zugangsbeschränkungen für Hartz IV gelockert: Die Vermögensprüfung und die Überprüfung der Wohnungsgröße sollen dann für einen Zeitraum von sechs Monaten wegfallen. Konkret heißt dies, dass man in der eigenen Wohnung bleiben kann, auch wenn diese eigentlich zu groß für den Bezug von ALG II ist. Die Prüfung der Bedarfsgemeinschaft bleibt allerdings bestehen. Die Leistungen sollen schnell und unbürokratisch bewilligt werden.

Welche Maßnahmen bietet das Künstlersozialversicherungsgesetz in Notlagen?

Gerald Mertens von der Deutschen Orchestervereinigung erklärt: "Lässt sich die Schätzung des gemeldeten voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens im laufenden Jahr nicht verwirklichen, weil zum Beispiel Aufträge storniert werden, besteht jederzeit die Möglichkeit, der Künstlersozialkasse (KSK) die geänderte Einkommenserwartung zu melden. Die Beiträge werden auf **Antrag** den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Änderung wirkt sich für die Zukunft aus und kann nach der gesetzlichen Regelung zwar wiederholt, aber nicht rückwirkend korrigiert werden. Eine Änderung der Schätzung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens sollte deswegen sorgfältig und behutsam erfolgen, je nachdem wie sich die Situation im laufenden Kalenderjahr absehbar entwickelt. Bestehen akute Zahlungsschwierigkeiten, können individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Dazu wird die KSK auf ihrer Webseite bald weitere Informationen geben."

MEHR ZUM THEMA HILFEN IN DER CORONA-KRISE

sollten
BARRIEREFREIHEIT

Dieses Thema im Programm:

MDR KULTUR - Das Radio | 17. März 2020 | 13:10 Uhr



2.11.2009

Das deutsche Sozialversicherungssystem

Menschen in Notlagen helfen und diesen Notlagen aktiv vorbeugen: das ist das Prinzip des Sozialstaates. Durch Sozialversicherungen sichert der Sozialstaat seine Bürger gegen existenzgefährdende Risiken ab.

Die Sozialversicherungen basieren auf mehreren Prinzipien. Da ist zunächst das Prinzip der **Versicherungspflicht** zu nennen. Ein großer Teil der deutschen Bevölkerung unterliegt der Versicherungspflicht, d.h. der Pflicht gegen bestimmte Risiken versichert sein zu müssen (Ausnahmen möglich z.B. für Selbstständige, Freiberufler, geringfügig Beschäftigte, Beamte und Soldaten). Bei den meisten Versicherungstypen zahlen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer Beiträge in die Sozialversicherungssysteme ein. Für nicht pflichtversicherte Personen existiert die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung.

Die Pflichtversicherung basiert auf dem **Prinzip der Solidarität**. Unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen zahlen alle Versicherten in die Versicherung ein. So werden diejenigen, die mehr in Anspruch nehmen, durch die anderen Mitglieder abgesichert. Die Beiträge richten sich nach dem Einkommen des Versicherten, die Leistungen werden hingegen durch einen solidarischen Ausgleich verteilt. Die fünf wichtigsten Sparten der Sozialversicherung sind die Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung.

Insbesondere am Beispiel der gesetzlichen **Krankenversicherung** wird der solidarische Charakter der deutschen Sozialversicherungen deutlich. Alle gesetzlich Versicherten zahlen entsprechend ihrem Einkommen den gleichen Beitragssatz in den Gesundheitsfonds ein. Einzelne gesetzliche Krankenversicherungen können aber im Ausnahmefall Zusatzbeiträge erheben. Die Einnahmen kommen dann durch den solidarischen Ausgleich den Versicherten im Bedarfsfall zugute. Neben der gesetzlichen Krankenversicherung existieren in Deutschland aber auch die privaten Krankenkassen. Hier wird die Höhe der Beiträge (Prämien) individuell festgelegt und richtet sich nach Kriterien wie Alter, Geschlecht, Vorerkrankungen und dem vereinbarten Leistungsumfang.

Die **Arbeitslosenversicherung** wird vornehmlich durch die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Der Bund beteiligt sich lediglich an den Kosten für versicherungsfremde Aufgaben. Eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeitslosenversicherung ist die sogenannte Entgeltersatzleistung, also die Zahlung von Arbeitslosengeld nach dem Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten. Diese Leistungen zum Lebensunterhalt sollen den Arbeitslosen helfen, eine angemessene Lebenshaltung zu sichern. Damit wird der Verdienstaufschlag bis zur Annahme einer neuen Arbeitsstelle zumindest teilweise und zeitlich begrenzt ausgeglichen. Wie lang und in welcher Höhe einer Person Arbeitslosengeld zusteht, wird individuell berechnet, beziehungsweise ist bei längerfristiger Arbeitslosigkeit gesetzlich geregelt. Zu den weiteren Leistungsangeboten der Arbeitslosenversicherung gehören die Unterstützung bei der Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche, die Berufsförderung und die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Versicherte der gesetzlichen **Rentenversicherung** genießen einen lebenslangen Schutz gegenüber den Risiken der Erwerbsminderung, des Alters und des Todes. Hinterbliebene erhalten aus ihr Waisen- und Witwenrenten. Die Leistungen der Rentenversicherung stehen in einem Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen (Rentenformel).

Von diesen Versicherungssparten unterscheidet sich die **Unfallversicherung** insofern, als dass sie sich nur durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert. Diese tragen das finanzielle Risiko, der Versicherte das gesundheitliche. Die Unfallversicherung tritt bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten ein und sorgt für eine umfangreiche Gesundheitsversorgung, aber auch für eine nötige



Ausschüsse

Haushaltsausschuss beschließt Bundeshaushalt 2020

Der Bund kann im kommenden Jahr 362 Milliarden Euro ausgeben. Das sind 5,6 Milliarden Euro beziehungsweise 1,6 Prozent mehr als im Soll für das Jahr 2019. Gegenüber dem zwischenzeitlich um die für die Haushaltsplanung relevanten Ergebnisse des Klimapakets der Koalition ergänzten Regierungsentwurf ([□ 19/11800](#)) erhöhte der Ausschuss den Ansatz um weitere 1,662 Milliarden Euro. Das beschloss der **Haushaltsausschuss** nach rund 15-stündiger **Bereinigungssitzung** am frühen **Freitag, 15. November 2019**. Für den Etatentwurf stimmten die Vertreter der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD. Die Oppositionsfraktionen votierten mit Nein. Die zweite und dritte Lesung des Haushaltsentwurfs ist vom 25. bis 29. November 2019 vorgesehen.

„Schwarze Null“

Den Ausgaben stehen Einnahmen in gleicher Höhe entgegen. Die Steuereinnahmen sollen demnach mit 324,958 Milliarden Euro um 2,851 Milliarden Euro geringer ausfallen als im Regierungsentwurf (Soll 2019: 325,491 Milliarden Euro). Die „sonstigen Einnahmen“ steigen gegenüber dem Regierungsentwurf hingegen von 32,529 Milliarden Euro auf 37,042 Milliarden Euro. Darunter ist eine geplante Entnahme aus der sogenannten Asylrücklage von rund 10,634 Milliarden Euro. Im Entwurf waren 9,225 Milliarden Euro vorgesehen. Eine Nettokreditaufnahme ist weiterhin nicht geplant („schwarze Null“).

Im Haushaltsentwurf in der Ausschussfassung sind Investitionen in Höhe von 42,097 Milliarden Euro veranschlagt. Gegenüber dem Regierungsentwurf ist das eine Steigerung von 1,243 Milliarden Euro. Für 2019 sind als Soll für Investitionen 38,946 Milliarden Euro vorgesehen.

Im Verlauf der Bereinigungssitzung zu den Einzelplänen befassten sich die Ausschussmitglieder mit Hunderten Änderungsanträgen. Während die Vorlagen des Finanzministeriums (Bereinigungsvorlage) sowie die Anträge der Koalitionsfraktionen mehrheitlich angenommen wurden, lehnte der Ausschuss sämtliche Oppositionsvorlagen ab.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Gegenüber dem Regierungsentwurf steigen die Ausgaben im Etat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Einzelplan 11), des mit Abstand größten Einzeletats, weiter an. Sie sollen im kommenden Jahr 150,222 Milliarden Euro

betragen. Im Entwurf waren es 148,583 Milliarden Euro. Die Steigerungen lassen sich im Wesentlichen auf an Prognosen angepasste Ansätze für Sozialleistungen zurückführen. So fällt unter anderem der Ansatz „Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung“ mit sieben Milliarden Euro um 800 Millionen Euro höher aus als im Regierungsentwurf.

Beim Arbeitslosengeld II wird im kommenden Jahr nun mit Ausgaben in Höhe von 20,9 Milliarden Euro gerechnet. Das sind 700 Millionen Euro mehr als im Regierungsentwurf. Neu hinzu tritt im Arbeits- und Sozialetat der Titel „Förderung der Zustellung von Abonnementzeitungen und Anzeigenblättern“. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen nahm der Ausschuss dafür 40 Millionen Euro in den Etat auf. Die Ausgaben sind laut Haushaltsvermerk „bis zur Vorlage eines Gesamtkonzeptes“ gesperrt. Die Aufhebung der Sperre muss vom Haushaltsausschuss genehmigt werden.

Bundesministerium der Verteidigung

Der Verteidigungsetat (Einzelplan 14) als zweitgrößter Einzelplan sieht in der Ausschussfassung mit 45,053 Milliarden Euro einen Aufwuchs von rund 137 Millionen Euro gegenüber dem Regierungsentwurf vor.

Mit 700 Millionen Euro fallen unter anderem die Ausgaben für die Beschaffung von Munition um 100 Millionen Euro höher aus als im Regierungsentwurf.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Der Haushalt des Ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Einzelplan 12), der drittgrößte Einzeletat, wächst gegenüber dem Regierungsentwurf um rund 175 Millionen Euro auf 31,048 Milliarden Euro.

Unter anderem beschloss der Ausschuss, im kommenden Jahr erneut 50 Millionen Euro für die Förderung von Computerspielen in diesen Einzelplan einzustellen.

Finanzen, Umwelt, Familie und Inneres

Höhere Ausgabeansätze beschloss der Ausschuss unter anderem für das Bundesministerium der Finanzen (Einzelplan 08). In dem Einzelplan sind nunmehr Ausgaben in Höhe von 7,866 Milliarden Euro (plus 449 Millionen Euro gegenüber dem Regierungsentwurf) vorgesehen.

Für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Einzelplan 16) steigt der Ansatz um 257,3 Millionen Euro auf 2,966 Milliarden Euro.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17) soll 2020 mit 12,055 Milliarden Euro rund 251 Millionen Euro mehr ausgeben können als im Regierungsentwurf.

Weniger ausgeben kann im nächsten Jahr das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Einzelplan 06). Der Ausschuss kürzte den Ansatz um rund 274 Millionen Euro auf 15,052 Milliarden Euro. Die Kürzungen beziehen sich

überwiegend auf IT-bezogene Titel.

Zinsausgaben sinken

Zudem werden im kommenden Jahr geringere Zinsausgaben erwartet. Der Ansatz „Zinsen für Bundesanleihen“ im Einzelplan 32 (Bundesschuld) soll mit rund 14,744 Milliarden Euro um 294 Millionen Euro geringer ausfallen als im Regierungsentwurf. Noch wesentlicher wirken sich die angepassten Ansätze für „Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen und Darlehen“ aus. Dieser ausgabenmindernde Ansatz soll statt 808 Millionen Euro (Regierungsentwurf) nun 3,308 Milliarden Euro betragen. (scr/15.11.2019)

Ausdruck aus dem Internet-Angebot des Deutschen Bundestages

<https://www.bundestag.de>

Stand: 07.05.2020

Data Blog

Offene Daten – offene Gesellschaft

Die Künstlersozialkasse in Zahlen

7. Mai 2013 um 8:55 Uhr

Die Künstlersozialkasse (KSK) kümmert sich in Deutschland um die Sozialversicherung von freiberuflichen Künstlern und Publizisten. Wegen ihres oft nur schwer zu durchschauenden Verwaltungsapparats ist sie nicht unumstritten. Grund genug für zwei (<https://fragdenstaat.de/anfrage/anzahl-der-antrage-2010-zahl-der-sachbearbeiter/>) Anfragen (<https://fragdenstaat.de/anfrage/anzahl-der-antrage-zahl-der-sachbearbeiter-2011-sowie-2012/>) über Frag den Staat zur Verwaltung der KSK, insbesondere zur Mitarbeiterzahl.

Bei der in Wilhelmshaven ansässigen Behörde (<http://www.kuenstlersozialkasse.de/>) sind für die Verwaltung der Versicherten 45 Sachbearbeiter und 10 Bereichsleiter angestellt, wie aus der IFG-Anfrage hervorgeht. Die kümmerten sich im vergangenen Jahr um rund 177.000 Versicherte und 16.000 Neuanträge. Die Verwaltung der ganzen Künstlersozialkasse kostete 2012 9,5 Millionen Euro. Die Grafik zeigt die Mitgliederzahlen seit 2005:

Interessant ist dabei auch die Zahl der Anträge und der Anteil der „positiv beschiedenen“, also derjenigen, die in die KSK aufgenommen und somit unterstützt werden. Über die vergangenen acht Jahre stiegen und sanken beide Werte immer relativ parallel. Hatten weniger Künstler und Publizisten einen Antrag gestellt, sank auch die Zahl der Bewilligungen. Allein die letzten drei Jahre fallen etwas aus der Reihe, denn die absolute Zahl der Bewilligungen sank langsamer als die der Anträge. Das Ergebnis ist eine höhere Aufnahmequote. Im Jahr 2012 lag sie bei 75 Prozent, 2011 und 2010 bei 70 Prozent, in allen Jahren davor dagegen bei unter 70 Prozent.

Die KSK übernimmt für Künstler und Publizisten den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur Sozialversicherung. Dafür kommen die Auftraggeber von Künstlern („Verwerter“) und der Bund auf. Die Auftraggeber zahlen 30 Prozent der Gesamtbeiträge, der Bund 20 Prozent. Der gesamte Bundeszuschuss betrug 2012 knapp 164 Millionen Euro, allein der der Zuschuss für die Rentenversicherung umfasste fast 91 Millionen Euro.

Die Künstlersozialkasse listet auf ihrer Website auch Zahlen

(http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/index.php) auf. Deren Aufbereitung ist aber möglicherweise nicht die Kernkompetenz (http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/statistik/entwicklungdergemeldetehonorarsummen.php) der Behörde. Denn es fehlen dort Verwaltungskosten von rund 9 Millionen Euro, die sich woanders aber finden: Im interaktiven Bundeshaushalt (<http://www.bundeshaushalt-info.de/startseite/#/2012/soll/ausgaben/einzelplan/111363611.html>) für 2012, für die Jahre bis 2006 auf [bund.offenerhaushalt.de](http://bund.offenerhaushalt.de/111363611-229.html) (<http://bund.offenerhaushalt.de/111363611-229.html>). Diese Werte sind jedoch Planzahlen und unterscheiden sich damit von den Angaben der KSK. Aus diesem Grund stellen wir in der obigen Grafik nur die Zahlen der letzten drei Jahre dar.

Die folgende Übersicht zeigt die Zahl der Mitarbeiter, aufgeteilt in den Bereich „Versicherte“ und „Verwerter“. Dabei zeigt sich, dass besonders im Bereich „Verwerter“ die Zahl der Mitarbeiter in den letzten acht Jahren deutlich gewachsen ist. Die KSK kümmert sich also stärker um die Einnahmenseite. (Dropdown 2 der Grafik).

Schließlich setzen wir die Beschäftigtenzahl ins Verhältnis zur Versichertenzahl. Dabei wird klar: Weniger zu tun haben die Sachbearbeiter der KSK nicht. Denn wenn man die reine Zahl der Versicherungssachbearbeiter zugrunde legt, bewegt sich die Zahl

immer zwischen 3.800 und 4.100 Versicherten pro Mitarbeiter (orange). Wenn man noch die Gruppenleiter dazu nimmt, schwankt der Wert zwischen 3.000 und 3.300 (grau). Wenn man schließlich die Gesamtzahl der Beschäftigten einrechnet, also auch derer, die sich um die Verwerter kümmern, liegt das Verhältnis recht konstant bei 2.000. Dazu ein Vergleich: Bei der Allianz, dem größten Versicherungskonzern der Welt, arbeiteten 2012 laut Geschäftsbericht (<http://geschaeftsbericht2012.allianz.com/allianz/annual/2012/gb/German/index.html>) 144.094 Mitarbeiter und verwalteten 78 Millionen Kunden. Das sind 541 Versicherte pro Mitarbeiter.

Fazit: Die Künstlersozialkasse gibt sich zwar Mühe, die Versichertenzahlen (http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/statistik/Entwicklung_der_Versichertenzahlen.php) genau aufzuschlüsseln, doch bei Angaben zur eigenen Verwaltung hapert es noch. Eine weitere Anfrage wert wäre die Höhe der Einnahmen aus der Service-Rufnummer für die Versicherten, denn ein Anruf dort kostet 9 Cent pro Minute.

Hinweis: Dieser Beitrag erscheint auch auf dem Blog des Informationsfreiheitsportals Frag den Staat (<https://fragdenstaat.de/>).

4 Kommentare

Joachim Griebe

#1 — vor 7 Jahren

Die Zahlen sind die eine Seite – die Probleme die Andere ! <http://www.kskforum.de>
(<http://www.kskforum.de>)

Danny Ibovnik

#2 — vor 7 Jahren

Diese Aufstellung lässt wichtige Vergleiche aus und ignoriert relevante Kennzahlen.

Beim Vergleich der Mitarbeiterzahlen zwischen KSK und Allianz wird missachtet, dass das Geschäft der Krankenversicherung der Allianz nur 10 Prozent des gesamten Beitragsvolumen beträgt (siehe Geschäftsbericht S. 95). Wie viele Mitarbeiter in diesem Bereich arbeiten, bleibt offen. Hier wurden vom Autor Vergleiche gezogen, die zu einer irreführenden Schlussfolgerung gelangen, nämlich dass die KSK ineffizient arbeitet. Wenn man sich nach dem Grund für den niedrigen Anteil des Krankenversicherungsgeschäfts im Konzern der Allianz fragt und bedenkt, dass dieser gewinnorientiert arbeiten muss, liegt es nahe, dass diesem Bereich eine niedrige Gewinnspanne innewohnen muss. Zur Unterstreichung ziehe man dazu die Zahlen des Booms des Gesundheitsmarkts in der deutschen Wirtschaft.

Ausserdem wurde eine Gesetzesänderung von 2007 außer Acht gelassen, die eine Verwaltungszuständigkeit für die Verwerter von der KSK auf die Deutsche Rentenversicherung übertragen hat. Verwerter mussten laut Gesetz zwar schon seit 1983 Abgaben zahlen, doch erst die Gesetzesänderung machte diesen rechtlichen Umstand offenbar bekannt. Wird die Zahl der für die Verwerter zuständigen Personen in die Rechnung miteinbezogen, müssen sowohl die Arbeitskräfte der Deutschen Rentenversicherung aber auch die Entwicklung der

Anzahl der Verwerter, die hier leider auch ausbleibt, in den Vergleich miteinfließen.

Michael Hörz

#3 — vor 7 Jahren

Hallo Herr Ibovnik,

vielen Dank für Ihre Hinweise.

Ganz im Gegenteil sollte der Vergleich mit der Allianz ganz einfach einordnen, wie es in der freien Wirtschaft steht. Dabei zeigt sich, dass die KSK vergleichsweise viel zu tun hat, mit wenigen Mitarbeitern. Ich kann da nicht wie Sie herauslesen, dass die KSK ineffizient arbeitet.

Haben Sie einen Blog, in dem man mehr erfahren kann?

Anonymous (<http://www.macuser.de/forum/f9/petition-hilfe-fuer-680057/index2.html#post7934695>)

#4 — vor 7 Jahren

[...] Verwaltungskosten von fast 10 Mio im Jahr verursacht, dann macht sie wirklich keinen Sinn. <https://blog.zeit.de/open-data/2013/0> (<https://blog.zeit.de/open-data/2013/0>)...ersozialkasse/ (adsbygoogle = window.adsbygoogle || []).push({}); (adsbygoogle = window.adsbygoogle [...]



TRENDS: [Biallo-YouTube](#) [Corona](#) [Klarna Festgeld](#) [Megatrends](#) [Produkttests](#) [Top-Stories](#) [Zinsentwicklung](#) [Zinsmeldungen](#)

ANZEIGE

1 Trick für Ihre Leber

Dieser 1 Trick kann dabei helfen Ihre Leber zu entgiften und Bauchfett zu verbrennen

BodyFokus



Altersvorsorge

Grundrente: Was viele noch nicht wissen

Update: 21.02.2020

Auf einen Blick

Rolf Winkel

Wer 35 Versicherungsjahre vorweisen kann, erhält die vollen Bezüge der Grundrente, so will es der Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Aber auch wer "nur" 33 Jahre vorweisen kann, soll nun zumindest einen kleinen Zuschlag erhalten – die meisten gehen allerdings leer aus.

Somit werden weiterhin Hunderttausende von Rentnern weiterhin auf die Grundsicherung im Alter angewiesen bleiben.

Anzeige

**Den Business-
Alltag
vereinfachen?
Lassen Sie doch
Ihr
Geschäftskonto
für sich
arbeiten!**

Unser Surf-Tipp!

Das Bundeskabinett hat [grünes Licht für die Grundrente](#) gegeben. Auch bei 33 Versicherungsjahren ("Grundrentenzeiten") soll es nun für einige wenige Versicherte einen Mini-Zuschlag zur Rente geben. Die meisten gehen bei 33 Versicherungsjahren aber leer aus. Biallo.de warnt deshalb: Die Grundrente lohnt sich erst richtig bei 35 Versicherungsjahren.



[Zum Grundrenten-Rechner](#)

Wie viele sogenannte Grundrentenzeiten auf dem eigenen Rentenkonto sind, kann jeder Versicherte selbst überschlagen. Hierbei zählen vor allem:

Pflichtbeitragsjahre für eine versicherte Beschäftigung,
Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr der Kinder,
Zeiten der versicherten Angehörigenpflege.

Zeiten mit einem versicherungspflichtigen [Minijob](#) zählen dabei mit, nicht jedoch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder freiwillige Beitragszeiten.

ANZEIGE

≡ MENU

betriebs DAS LEXIKON DER BETRIEBSAUSGABEN **ausgabe.de**

Seite durchsuchen ...



Magazin » Gutachten zeigt: Künstlersozialabgabe möglicherweise verfassungswidrig

Von: Frank Schroeder • Veröffentlicht: 7. Februar 2017

★★★★★ (31 Bewertungen)



[Twitter](#)

[Facebook](#)

[Pinterest](#)

[Kommentare](#)

Um eines vorwegzunehmen: Die Künstlersozialkasse (KSK) ist für viele Künstler, Journalisten und Publizisten entscheidend, um sich sozial abzusichern. Daher ist die KSK grundsätzlich eine wichtige Einrichtung zur Erhaltung der sozialen Sicherheit von Künstlern und Journalisten. Doch die wirkliche Problematik liegt dabei wo ganz anders.

Die Finanzierung der KSK erfolgt teilweise durch die Künstlersozialabgabe (KSA). Das ist der Teil, der von Unternehmen getragen werden muss, welche freischaffende Künstler, Texter oder Webdesigner beauftragen. Um die Künstlersozialabgabe zu umgehen, gibt es nur wenige Möglichkeiten.

Und genau das ist das Problem. Viele Unternehmer wissen gar nicht, dass die Künstlersozialabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn sie in den letzten 5 Jahren Werbeagenturen, Grafiker, Texter, und so weiter beauftragt haben. Die Erstellung eines Firmenlogos, von Prospekten oder einer Firmenhomepage kann bewirken, dass Unternehmen rund 5 Prozent des Honorars an die KSK abführen müssen. 2014 sorgte ein Gesetz dafür, dass die Beitragsprüfungen verschärft werden und Unternehmen intensiv geprüft werden. Doch es kommt noch schlimmer.

BdSt beauftragt Gutachten

Der Bund der Steuerzahler hat schon seit längerer Zeit gegen die Künstlersozialabgabe **verfassungsrechtliche Bedenken**. Daher beauftragte der BdSt vor einigen Jahren den renommierten Rechtswissenschaftler Professor Hans-Wolfgang Arndt mit der Erstellung eines Gutachtens. 2013 präsentierte er seine Ergebnisse, mit einem vernichtenden Urteil: „Die einzige Rechtfertigung der Abgabe entfällt“. In seinem Gutachten spricht er sich gegen die Abgabe aus und erklärt, dass die KSA sogar verfassungswidrig ist.

Der BdSt führte daraufhin ein Interview mit Professor Arndt durch. Folgende Gründe führt der Rechtswissenschaftler dabei an:

1. Die einzige Rechtfertigung zur Einführung der Künstlersozialabgabe war die „Sonderbeziehung“ (einseitiges Abhängigkeitsverhältnis des Künstlers vom Auftraggeber) zwischen Künstler und „Vermarkter“. Doch in Zeiten des Internets vermarkten sich Künstler selbst. Diese „Sonderbeziehung“ gibt es heutzutage nicht mehr. **„Damit entfällt die einzige Rechtfertigung der fremdnützigen Künstlersozialversicherungsabgabe“**, so Professor Arndt.
2. Die Abgabe ist durch die Unternehmen auch dann zu entrichten, wenn der Künstler gar nicht in der KSK versichert ist. Das heißt, dass derjenige gar keinen Anspruch auf Leistungen der KSK hat und ihm die Abgabe auch nicht zugute kommt. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt diese Vorgehensweise unter anderem mit dem Argument, um eine „Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden“. Ansonsten müssten Unternehmen, die einen Künstler beauftragen, der Mitglied der KSK ist, einen Aufschlag auf ihre Produkte in Kauf nehmen. Auch dazu äußert sich Professor Arndt: „Auf dem Kunstmarkt indes wird sich kein Käufer eines Objekts zu 1000 Euro und eines zu 1040 Euro wegen des Preisunterschiedes für das Erste entscheiden... Es existiert innerhalb dieser Margen kein Preiswettbewerb.“

3. Professor Arndt führt weiter aus, dass die Gesetzeslage auch derart schwammig ist, dass man genauso gut, mit einer ähnlichen Begründung, "den Klienten eines monatlichen Haarschnittes beim selbstständigen Friseur oder eines halbjährlichen Besuchs beim selbstständigen Zahnarzt mit einer fremdnützigen Abgabe für deren Kranken- und Altersversicherung belasten könnte.". Ein völlig absurder Gedanke.

Weitere Gründe gegen die Künstlersozialabgabe

Wie bereits erwähnt, ist das Vorhandensein der Künstlersozial**kasse** an sich, eine sinnvolle Möglichkeit für künstlerisch Tätige, sich sozial abzusichern. Doch die Finanzierung durch den Endabnehmer, mittels einer Künstlersozial**abgabe**, ist längst überholt und überflüssig. Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken von Professor Arndt, gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Gründe, die gegen die KSA sprechen:

1. Die Begriffe "selbstständiger Künstler und Publizist" sind nicht genau definiert. Beispielsweise urteilen einige Richter, dass ein Webdesigner, der mit dem Aufbau und Pflege einer Homepage beauftragt wurde, dieser Gruppe zuzuordnen ist. Andere Richter sehen das etwas differenzierter. Wonach soll sich ein Unternehmer jetzt richten?
2. Der Unternehmer müsste ständig die laufende Rechtsprechung der Sozialgerichte verfolgen um festzustellen, wann er die KSA abführen müsste und wann nicht. Ohne einen Experten können Unternehmer daher gar nicht entscheiden, ob sie die Abgabe leisten müssen oder nicht. Das heißt, die Ermittlung der KSA ist eine sehr kostspielige und zeitraubende Angelegenheit.
3. Die intensivere Prüfung der Betriebe führt, laut Schätzungen der Rentenversicherung, zu Mehrkosten in Höhe von 50 Millionen Euro (die Bundesregierung schätzt nur 12,3 Millionen Euro). Demgegenüber stehen lediglich geplante Mehreinnahmen von 32 Millionen Euro. Also ein klares Verlustgeschäft. Interessant ist, wer in diesem Fall für die Kosten aufkommen muss: die Rentenversicherung. Mit anderen Worten: Der Rentenbeitragszahler finanziert die KSK-Betriebsprüfung. Die KSK muss hier für keine Kosten aufkommen, erhält im Gegenzug jedoch die kompletten Mehreinnahmen.
4. Der BdSt ist außerdem der nachvollziehbaren Ansicht, dass es "unzumutbar ist, Nachzahlungen für die vergangenen Jahre zu verlangen, obwohl die Unternehmen nicht über die Abgabepflicht informiert wurden."

Bundessozialgericht urteilt zugunsten der KSA

Auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind zur Zahlung der KSA verpflichtet. In einem konkreten Fall ging um die Frage, ob die Bundessteuerkammer ebenfalls diese Abgabe entrichten muss, wenn sie Aufträge an Fotografen erteilt. 2

Argumente der Bundessteuerkammer standen im Raum.

Erstens komme sie ja nur ihrer gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nach. Und zweitens wurde auch das Argument von Professor Arndt angeführt, dass aufgrund der fortschreitenden Technologie seit 1987 die Rechtfertigung der Abgabe nicht mehr gegeben sei.

Doch das Bundessozialgericht sah das anders. Das Gericht konnte keine Verfassungswidrigkeit feststellen, schließlich wurde durch das Bundesverfassungsgericht 1987 die ausdrückliche Vereinbarkeit von Künstlersozialabgabe und Grundgesetz festgestellt. Das Argument, dass Künstler durch das Internet weitergehende Verwertungsmöglichkeiten haben, bewog das Gericht nicht dazu, die Verfassungsgemäßheit in Frage zu stellen.

Aktuell unterstützt der Bund der Steuerzahler noch zwei Musterprozesse, die sich gegen die Abgabe richten. Sie sind unter den Aktenzeichen L 5 KR 99/11 (Landessozialgericht Schleswig-Holstein) und L 8 R 486/12 (Landessozialgericht NRW) zu finden. Allerdings kann es noch einige Jahre dauern, bis eine höchstrichterliche Entscheidung getroffen wurde. Nach dem eben erwähnten Urteil sieht es jedoch eher so aus, dass es an der Künstlersozialabgabe nichts zu rütteln gibt.

{ 0 comments... [add one](#) }

Leave a Comment

Name *

Email *

Website

Comment

Submit

GESPONSERTE SUCHERGEBNISSE



[webdesigner kunstlersozialkasse umgeh](#)

[betriebsprüfung ksk abhängigkeit](#)

[ksk gründe texter](#)

[afa tabelle](#)

[friseur homepage](#)

TIPPS UND WISSENSWERTES

NEU IM MAGAZIN

Energieeffizienz: Beleuchtung in Unternehmen kostengünstig planen

Weiterbildungsangebote 2020, die Arbeitnehmer nutzen sollten

Private Altersvorsorge: Ergänzung zur gesetzlichen Rente

Gesetzliche Altersvorsorge in Deutschland

Die 5 verrücktesten Steuerspartipps 2020

NEUE URTEILE

Scheinselbstständigkeit in Pflegeheimen: Honorarpfleger laut BSG-Urteil nicht „selbständig“

Steuerzahler dürfen per Mail Einspruch einlegen

Kein Vorsteuerabzug für Scheinrechnungen

Zwangsvollstreckung modernisiert

Zweitgerät PC: keine GEZ-Gebühr



Wein-Deal: 67% sparen!

8x Primitivo di Manduria für unter 60€

Jetzt bestellen!



Experten in Ihrer Nähe

Steuerberater oder Rechtsanwalt gesucht? So finden Sie den richtigen Experten!

Rechtlicher Hinweis

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Menge an Informationen trotz größter Sorgfalt nicht garantiert werden kann, dass alle Angaben richtig oder aktuell sind. Deshalb erfolgen alle Angaben ohne Gewähr.

Darüber hinaus bietet diese Webseite keine Rechtsberatung und auch keine Steuerberatung. Kontaktieren Sie dazu bitte Ihren Anwalt oder Steuerberater.

Wiki für Selbstständige

- Betriebsausstattung
- Investitionsabzugsbetrag
- Werbekosten
- Repräsentationskosten
- Kilometergeld
- Umsatzsteuervorauszahlung
- 1%-Regelung
- Bruttolistenpreis
- Fahrtenbuch
- Versicherungssteuer

Service & Ratgeber

- Afa-Tabelle
- Geschäftskonto-Vergleich
- Geschäftsversicherung-Vergleich
- Gebäudeversicherung-Vergleich
- Kfz-Versicherung-Vergleich
- alle Vergleiche für Gewerbetreibenden...

Internes

- Redaktion
- Presse
- Bildnachweise
- Datenschutz
- Impressum

Künstlersozialabgabe / 4 Wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss und wer nicht und wie die Abgabe berechnet wird

Buchungssatz aus [Haufe Finance Office Premium](#)

Ferdinand Ballof



Die Künstlersozialabgabe dient der Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Unternehmen, die Ergebnisse künstlerischer Arbeit wirtschaftlich nutzen, sind abgabepflichtig.

Abgabepflichtig sind alle Unternehmen,

- die regelmäßig Aufträge an freie Künstler und Publizisten vergeben und
- das Ergebnis der künstlerischen Darbietungen wirtschaftlich verwerten.

Dabei braucht keine Gewinnerzielungsabsicht vorzuliegen.

Die typischen beitragspflichtigen Unternehmen sind in **§ 24 Abs. 1 KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz)** aufgeführt. Das sind

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage und Presseagenturen sowie Bilderdienste,
- Theater (ohne Kinos), Orchester, Museen,
- Theater-, Konzert- und Gastspielformen,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthändler,
- Werbeagenturen,
- Varieté- und Zirkusunternehmen sowie
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Der Abgabepflicht unterliegen außerdem Eigenwerber. Das sind Unternehmen, die Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und in diesem Zusammenhang freie Künstler oder Publizisten engagieren.

Hinweis:

Nach **§ 24 KSVG** trifft die Abgabepflicht alle Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an freie Künstler und Publizisten erteilen, wenn sie deren Darbietungen für ihr Unternehmen nutzen, um Einnahmen zu erzielen. Durch den neuen **Abs. 3 des § 24 KSVG** wird das Merkmal der nur gelegentlichen Auftragserteilung ab dem 1.1.2015 konkretisiert. Danach sind Unternehmen im Bereich der Eigenwerbung und im Bereich der Generalklausel abgabepflichtig, wenn die Summe der gezahlten Entgelte im Kalenderjahr 450 EUR übersteigt. Dabei bezieht sich diese 450-EUR-Grenze nicht auf den einzelnen Auftrag, sondern sie bezieht sich auf die Gesamtheit der Aufträge pro Jahr.

Hinweis

Für abgabepflichtige Unternehmen gilt die 450-EUR-Grenze nicht

Für die sog. typischen Verwerter, also die abgabepflichtigen Unternehmen nach **§ 24 Abs. 1 KSVG**, gilt die 450-EUR-Grenze nicht.

Die Künstlersozialversicherung bietet hauptberuflich selbstständigen Künstlern und Publizisten im Wesentlichen die gleiche soziale Absicherung wie die gesetzlichen Sozialversicherungen den Arbeitnehmern. Auch sie erhalten einen 50-%-igen Anteil zur Sozialversicherung. Dieser Anteil wird von der Künstlersozialkasse gezahlt. Dieser 50-%-ige Anteil wird von abgabepflichtigen Unternehmen und sodann durch Bundeszuschüsse finanziert. Die anderen 50 % zahlt wie ein Arbeitnehmer der selbstständige Künstler oder Publizist.

4.1 Welche Kosten nicht in die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe eingerechnet werden müssen

Bemessungsgrundlage sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke, die an selbstständige Künstler oder Publizisten im Kalenderjahr bezahlt werden. Dabei fällt unter den Begriff des Entgelts alles, was der Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten bzw. zu nutzen.

Folgende Aufwendungen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage:

- in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Zahlungen an sonstige Verwertungsgesellschaften wie GEMA, VG Wort usw.,
- die im Rahmen der steuerlichen Freibeträge liegenden steuerfreien Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

4.2 Freistellung von der Abgabepflicht

Die Künstlersozialabgabe fällt nicht an

- für private Feiern (Geburtstag, Hochzeit), wenn hierzu Sänger, Künstler, Humoristen usw. engagiert werden,
- wenn Künstler höchstens 3-mal im Jahr von einem nicht kommerziellen Veranstalter (z. B. Karnevalsverein) beauftragt werden,
- wenn Künstler nur gelegentlich, also nicht dauerhaft engagiert werden. Das ist der Fall, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte 450 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt.

4.3 Die Höhe der Künstlersozialabgabe hängt von 2 Faktoren ab

Die abgabepflichtigen Unternehmen müssen die Abgabe am Jahresende zahlen. Deren Höhe richtet sich

- nach der Summe der im abgelaufenen Jahr gezahlten Entgelte und
- nach einem Prozentsatz der Künstlersozialabgabe, der jährlich neu festgesetzt wird.

Hinweis:

Zum 1.1.2018 wurde dieser Prozentsatz von 4,8 % auf 4,2 % abgesenkt und gilt seither unverändert fort.

Praxis-Beispiel

Berechnung der Künstlersozialabgabe

Unternehmer Hans Groß hat zu seinem Betriebsfest einen Sänger engagiert. Er zahlt ihm hierfür 4.500 EUR.

Folge:

Hans Groß muss folgende Künstlersozialabgabe zahlen:

Entgelt: $4.500 \text{ EUR} \times 4,2 \% = 189 \text{ EUR}$

Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Produkt Haufe Finance Office Premium. Sie wollen mehr? Dann testen Sie [hier](#) live & unverbindlich Haufe Finance Office Premium 30 Minuten lang und lesen Sie den gesamten Inhalt.

WERBUNG





Ausgleichsvereinigung

§ 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet die Möglichkeit, dass die Künstlersozialkasse vertraglich mit einem Vertreter mehrerer Unternehmen die Bildung einer Ausgleichsvereinigung vereinbart.

Die Ausgleichsvereinigung nimmt der Künstlersozialkasse gegenüber die den Unternehmen aus der grundsätzlichen Abgabepflicht erwachsenden Pflichten wahr.

Insbesondere entrichtet sie mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen. Die der Berechnung der Künstlersozialabgabe zugrundeliegenden abgabepflichtigen Entgelte (Berechnungsgrundlage) können innerhalb einer Ausgleichsvereinbarung abweichend vom Gesetz auf der Grundlage anderer Berechnungsgrößen ermittelt werden.

Die Gründung einer Ausgleichsvereinigung setzt voraus, dass sich ein Vertreter findet, der die Interessen der Unternehmen wahrnimmt und dieser für die Unternehmen eine vertragliche Vereinbarung mit der Künstlersozialkasse schließt. Diese Vereinbarung muss durch das Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt werden.

Vorteile einer Ausgleichsvereinigung

- Die gesetzliche Möglichkeit der Zugrundelegung anderer Berechnungsgrößen führt zu dem Ergebnis, dass die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in pauschalierter Form erfolgen kann. Hierdurch entfällt die häufig sehr aufwändige jährliche Feststellung der Bemessungsgrundlage anhand der tatsächlich gezahlten Entgelte.
- Durch den Wegfall des Erfordernisses der Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte entfällt auch die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen für die Dauer der

Mitgliedschaft.

- Die jährlichen Meldungen sowie die Zahlungen an die Künstlersozialkasse werden ebenfalls durch die Ausgleichsvereinigung vorgenommen und entfallen hierdurch bei den einzelnen Unternehmen.
- Für die Dauer der Mitgliedschaft finden die turnusgemäßen Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse nicht statt. Es besteht daher nicht die Gefahr der rückwirkenden Erhebung der Künstlersozialabgabe sowie von Säumniszuschlägen oder Bußgeldern.
- Mitglieder in einer Ausgleichsvereinigung haben Rechtssicherheit, da die Ermittlung der Berechnungsgrundlage in pauschalierter Form erfolgt und somit Fehler bei der Beurteilung abgabepflichtiger Sachverhalte ausgeschlossen werden können.

Bestehende Ausgleichsvereinigungen (beispielhafte Aufzählung)

- **AV-Verlage e.V.**
Ansprechpartner: Reimer Ochs
Tel.: 069 - 21658607
www.av-verlage.de
- **KSV-Ausgleichsvereinigung Chemie e. V.**
Ansprechpartner:Reinhart Stephan
Tel.: 069 - 25561320
Mitglieder des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. oder eines Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie können Mitglied in der Ausgleichsvereinigung Chemie e. V. werden.
Unternehmen außerhalb der chemischen Industrie können nach Zustimmung durch die KSK Gastmitglied werden. sh.
Informationsschrift Nr. 15 – Abgabepflicht von Unternehmen der chemischen Industrie
- **BDKV-AV (Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.)**
Ansprechpartnerin: Kim Sommer
Tel.: 040 - 4605028
www.bdv-online.com/themen/

Hinweis: 260 Mitglieder, davon ca. 60 Teilnehmer in der AV

- **M+E AV**

Ansprechpartnerin: Annette Bartos

Tel.: 030 – 55150302

Mail: bartos@me-av.de www.me-av.de

Mitglied können Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie, verwandter Industrien und verbundener Wirtschaftszweige, auch des Dienstleistungsbereichs, werden, die aufgrund ihrer Verbandszugehörigkeit mittelbares Mitglied des Verbandes GESAMTMETALL ■ Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V. sind.

Mitglied können auch GESAMTMETALL, unmittelbare und mittelbare Mitgliedsverbände von GESAMTMETALL sowie Verbände werden, die mit einem Mitgliedsverband der Ausgleichsvereinigung eine Geschäftsstellengemeinschaft bilden, einschließlich zugehöriger Einrichtungen.

- **Bund der Freien Waldorfschulen e.V.**

Kooperation der deutschen Waldorf- und Rudolf-Steiner-Schulen

- **Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V.**

Ansprechpartner: Marcus Jacoangeli

www.textil-mode.de/service/ausgleichsvereinigung

- **Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.**

Ansprechpartner: Michael Forster

Tel.: 089 – 54056113 branchenübergreifender

Wirtschaftsverband

www.bds-bayern.de

- **AV Landesverband Soziokultur Sachsen e. V.**

Ansprechpartnerin: Marion Oehmigen

Tel.: 0351 - 8021768,

Mail: oehmigen@soziokultur-sachsen.de

www.soziokultur-sachsen.de

Ablauf der Gründung einer Ausgleichsvereinigung

1. Gründungsabsicht der Ausgleichsvereinigung: Zunächst ist der Künstlersozialkasse gegenüber durch einen Vertreter der

interessierten Unternehmen die Absicht zur Gründung der Ausgleichsvereinigung zu erklären. Die Rechtsform der Ausgleichsvereinigung ist unerheblich. Für die bisher bestehenden Ausgleichsvereinigungen wurde häufig die Rechtsform des eingetragenen Vereins gewählt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein Berufsverband oder ein einzelnes Unternehmen die Vertretung für die Unternehmen wahrnimmt.

2. Gründungsabsicht der Unternehmen: Die interessierten Unternehmen erklären die grundsätzliche Absicht, der Ausgleichsvereinigung beitreten zu wollen und die Bereitschaft, für eine Prüfung zur Verfügung zu stehen. Die Gründung der Ausgleichsvereinigung setzt voraus, dass bei einem Anteil der Interessenten sogenannte Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden müssen. Diese dienen der Feststellung der abweichenden Berechnungsgröße. Sofern eine ausreichende Anzahl von Interessenten, die für sich für die Durchführung einer Prüfung bereiterklären, nicht vorhanden ist, kann eine Ausgleichsvereinigung nicht gegründet werden.
3. Durchführung einer Datenerhebung: Abhängig von der Anzahl der potentiellen Mitglieder wird bei allen oder bei einem repräsentativen Teil der Unternehmen mit einem Datenerhebungsbogen die Höhe der in den letzten drei Jahren für in selbständiger Tätigkeit erbrachte künstlerische oder publizistische Leistungen gezahlten Entgelte abgefragt. Die Datenerhebung ist nicht notwendig, sofern eine ausreichende Anzahl bereits bei der Künstlersozialkasse als Abgabepflichtige erfasster Unternehmen existiert.
4. Durchführung von Plausibilitätsprüfungen: Abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen ist bei einem repräsentativen Teil der Mitglieder eine Plausibilitätsprüfung für die letzten drei Jahre durchzuführen. Diese führen nicht zu einem Bescheid oder der unmittelbaren Erhebung von Nachforderungen bei den geprüften Unternehmen. Der Beitritt bisher nicht bei der Künstlersozialkasse erfasster

Unternehmen zur Ausgleichsvereinigung setzt jedoch voraus, dass die Künstlersozialabgabe für die letzten fünf Jahre zu leisten ist. Dies kann einheitlich für alle Unternehmen in pauschalierter Form oder durch rückwirkende Erfassung bei der Künstlersozialkasse erfolgen. Unternehmen, die im Rahmen der Gründung der Ausgleichsvereinigung durch die Künstlersozialkasse geprüft werden, werden während der Gründungsphase der Ausgleichsvereinigung nicht durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung geprüft.

5. Festlegung der Berechnungsgröße: Unter Berücksichtigung der Datenerhebung und der Ergebnisse der Betriebsprüfung wird die für die Berechnungsgrundlage maßgebende Berechnungsgröße festgelegt und der Prozentsatz für die Berechnung ermittelt, in dem die abgabepflichtigen Entgelte der Berechnungsgröße gegenübergestellt wird. Bei bestehenden Ausgleichsvereinigungen wurde die Berechnung z.B. an die Einnahmen (bei Vereinen), Umsätze, Jahresarbeitsentgelte oder an bestimmte Sachkonten der Finanzbuchhaltung angeknüpft.

Die Berechnungsgröße kann mit der Ausgleichsvereinigung entweder individuell für jedes Mitgliedsunternehmen oder als einheitlicher Prozentsatz für die gesamte Ausgleichsvereinbarung oder einzelne Gruppen vereinbart werden. Ein Beispiel für die Berechnung bei Anwendung individueller Prozentsätze finden Sie hier. Ergänzung Beispiel!

6. Abstimmung und Genehmigung der Vereinbarung: Für die vertragliche Vereinbarung zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse steht ein Mustervertrag zur Verfügung, dessen Inhalt mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde abgestimmt wurde. Dieser enthält Regelungen zum Mitgliederkreis, der Berechnungsgröße, den Rechten und Pflichten der Künstlersozialkasse, der Ausgleichsvereinigung und der Mitglieder, der Überprüfung der Ausgleichsvereinigung sowie zum Inkrafttreten und der

Beendigung der Vereinbarung.

Nachdem Einigung über die Vertragsinhalte erzielt wurde, ist die Genehmigung des Bundesamtes für Soziale Sicherung einzuholen.



Informationsschrift Nr. 19



Gründung von
Ausgleichsvereinigungen
nach § 32 des
Künstlersozialversiche-
rsgesetz (KSVG) (PDF, 242
KB)



Für Fragen zum
Gründungsverfahren oder
zu bestehenden
Ausgleichsvereinigungen
steht Ihnen Herr Kittler
gerne zur Verfügung:

Tel.: 04421 7543 5172

patrick.kittler@kuenstlers
ozialkasse.de

© KSK 2020, Alle Rechte vorbehalten.

■



Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Von der grundsätzlich festzustellenden Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) können aufgrund zusätzlicher Sachverhalte Ausnahmen bestehen, die in einem oder mehreren Versicherungszweigen zur Versicherungsfreiheit nach dem KSVG führen.

Die Wichtigsten sind hier beschrieben:

Ausnahme von der Rentenversicherungspflicht

In der Rentenversicherung sind selbständig tätige Künstler/Publizisten, die z.B. ein zusätzliches Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder aus einer anderen selbständigen Tätigkeit haben, in bestimmten Fällen nicht versicherungspflichtig.

Darüber hinaus können auch andere Sachverhalte eine Rentenversicherungsfreiheit nach dem KSVG zur Folge haben.

Sie sind nicht versicherungspflichtig, wenn ...

- sie aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind (z. B. Beamte) oder
- ihr Einkommen als Arbeitnehmer oder aus einer anderen (nicht künstlerischen / nicht publizistischen) selbständigen Tätigkeit eine bestimmte Einkommensgrenze erreicht (2020= 41.400 € alte Bundesländer bzw. 38.700 € neue Bundesländer).

Darüber hinaus ist versicherungsfrei, wer...

- als Handwerker rentenversichert ist.
- Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung

der Landwirte ist bzw. eine Alters- oder Landabgaberechte bezieht.

- nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- als freiwillig Wehrdienstleistender rentenversichert ist.
- die Regelaltersgrenze erreicht hat und bisher nicht rentenversichert war.

Diese Ausnahmen sind geregelt in § 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG).

Ausnahme von der Kranken- und Pflegeversicherung

Selbständige Künstler und Publizisten werden unter bestimmten Voraussetzungen nicht nach dem KSVG kranken- und pflegeversichert.

Selbständige Künstler und Publizisten werden nicht nach dem KSVG kranken- und pflegeversichert, wenn sie ...

- aufgrund einer abhängigen Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. In diesen Fällen sollte mit der zuständigen Krankenkasse oder der KSK Kontakt aufgenommen werden,
- das 55. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich versichert gewesen sind,
- bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversicherungspflichtig sind (z. B. Arbeitslose nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Landwirte nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte),
- nach den allgemeinen Vorschriften über die Krankenversicherung versicherungsfrei sind (z. B. wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder wegen ihrer Tätigkeit als Beamter, Soldat) oder durch besonderen Bescheid von der Versicherungspflicht befreit sind,
- eine andere nicht künstlerische oder nicht publizistische Tätigkeit (z. B. als Rechtsanwalt, Arzt, Gastwirt, Tanzlehrer für Gesellschaftstanz, Dolmetscher), in mehr als geringfügigem Umfang (§ 8 SGB IV) erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend

ausüben,

- freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten,
- die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgenommen haben oder
- ordentlich Studierende sind und die selbständige Tätigkeit nur als Nebentätigkeit ausüben.

Diese Ausnahmen sind geregelt in § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG).

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Befreiungsmöglichkeiten von der Rentenversicherungspflicht sieht das KSVG nicht vor, und zwar auch dann nicht, wenn eine anderweitige Absicherung z. B. durch einen Lebensversicherungsvertrag bereits besteht.

Besonderheit

Besonderheit für Publizisten aus den neuen Bundesländern:

Eine vor dem 01.01.1992 ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund des Gesetzes über die Sozialversicherung (SVG) behält ihre Gültigkeit. In den betreffenden Fällen besteht folglich keine Rentenversicherungspflicht nach dem KSVG.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht/Pflegeversicherungspflicht

Das Gesetz sieht zwei Möglichkeiten für den Künstler / Publizisten vor, sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen:

- für Berufsanfänger
- für Höherverdienende

Berufsanfänger

Als Berufsanfänger gilt ein Künstler/Publizist innerhalb der ersten

drei Jahre nach erstmaliger Aufnahme seiner selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit. Der Berufsanfänger kann wählen, ob er der gesetzlichen Krankenkasse beitreten oder sich bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichern will.

Der Antrag, die private Krankenversicherung zu wählen, ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der KSK zu stellen.


Als Folge der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht tritt in der Regel gleichzeitig die Befreiung von der gesetzlichen Pflegeversicherung ein. Eine private Kranken- und Pflegeversicherung muss nachgewiesen sein. Auf Antrag zahlt die KSK einen Beitragszuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Wer als Berufsanfänger von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, verbleibt auch nach Ablauf der dreijährigen Berufsanfängerzeit in der privaten Krankenversicherung. Dies gilt jedoch nicht, wenn er innerhalb dieser Frist schriftlich erklärt, dass seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt in diesem Fall nach Ablauf der Dreijahresfrist. Nach Ablauf der Dreijahresfrist kann die Befreiung nicht mehr widerrufen werden. Es besteht dann in der Zukunft keine Möglichkeit mehr, als selbständiger Künstler/Publizist Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden.

Höherverdienende

Krankenversicherungspflichtige Künstler und Publizisten, deren Einkommen in drei Kalenderjahren hintereinander über der Summe der Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung gelegen hat, können einen Antrag auf Befreiung von der (gesetzlichen) Krankenversicherungspflicht stellen. Mit der Befreiung tritt gleichzeitig die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Pflegeversicherung ein.

Beispiel:

Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist im Jahr 2020

möglich, wenn die Gesamteinkünfte aus der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit (siehe Arbeitseinkommen ) in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 mehr als 177.750 € betragen haben.

Der Befreiungsantrag ist mit dem Fragebogen einzureichen. Besteht bereits Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), muss der Antrag bis spätestens 31.03.2020 gestellt worden sein.

Auf Antrag zahlt die Künstlersozialkasse (KSK) einen Beitragszuschuss zur privaten oder freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht als Höherverdienender kann nicht widerrufen werden. Ein Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung ist dann nicht mehr möglich.

Zuschuss zur privaten Krankenversicherung

Selbständige Künstler und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, haben gegenüber der KSK einen Anspruch auf Zuschuss zu ihren Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

Dieser Zuschuss ist bei der KSK schriftlich zu beantragen.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung und nach dem erzielten Jahresarbeitsseinkommen. In der Regel wird der Beitragsanteil als Zuschuss gezahlt, den die KSK bei (fiktiver) Kranken- und Pflegeversicherungspflicht zu tragen hätte, höchstens jedoch die Hälfte der tatsächlichen Versicherungsprämie. Für die Berechnung des Zuschusses zur Krankenversicherung wird der einheitliche Beitragssatz zugrunde gelegt.

Künstler und Publizisten, die als "Höherverdienende" von der Krankenversicherungspflicht befreit und freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhalten auf Antrag ebenfalls die Hälfte des freiwilligen Beitrages, höchstens jedoch den


Beitragsanteil, den die KSK bei Versicherungspflicht an die Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zu zahlen hätte.

Besonderheit

Besonderheit für Künstler und Publizisten aus den neuen Bundesländern:

Eine nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der ehemaligen DDR (SVG) ausgesprochene Befreiung von der Krankenversicherungspflicht behält ihre Gültigkeit.



Information 

Aktuelle Werte der
Sozialversicherung 2020
(PDF, 283 KB)

Information 

Befreiung von der
gesetzlichen KV zugunsten
einer privaten
Versicherung (PDF, 247
KB)

Information 

Versicherung bei der KSK
trotz (Neben-) Job (PDF,
305 KB)

Information 

Versicherung bei der KSK
für Studierende (PDF, 185
KB)

Antragsformular 

auf Befreiung von der
gesetzlichen KV (PDF, 218
KB)

© KSK 2020, Alle Rechte vorbehalten.

■



Die Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist ein Geschäftsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn. Sie sorgt mit der Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) dafür, dass selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer. Sie ist selbst kein Leistungsträger, sondern sie koordiniert die Beitragsabführung für ihre Mitglieder zu einer Krankenversicherung freier Wahl und zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung. Selbständigen Künstlern und Publizisten steht der gesamte gesetzliche Leistungskatalog zu. Sie müssen dafür aber nur die Hälfte der jeweils fälligen Beiträge aus eigener Tasche zahlen, die KSK stockt die Beträge auf aus einem Zuschuss des Bundes (20 %) und aus Sozialabgaben von Unternehmen (30 %), die Kunst und Publizistik verwerten. Welchen Monatsbeitrag ein Künstler/Publizist im Einzelnen an die KSK zahlt, hängt von der Höhe seines Arbeitseinkommens ab. Wenn dieses nicht über der Geringfügigkeitsgrenze von 3.900,00 Euro jährlich liegt, kann die KSK im Regelfall nicht genutzt werden (Ausnahme: Berufsanfänger).




Die KSK prüft, ob ein Antragsteller als selbständiger Künstler (in den Bereichen Musik, darstellende Kunst oder bildende Kunst einschließlich Design) oder als Publizist die Voraussetzungen für die

Versicherungspflicht nach dem KSVG erfüllt. Sie berechnet für ihre Mitglieder die Beitragsanteile, zieht sie ein und leitet dann die vollen Beiträge an die Leistungsträger der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung weiter.

Der Staat fördert mit der Künstlersozialversicherung die Künstler und Publizisten, die erwerbsmäßig selbständig arbeiten, weil diese Berufsgruppe sozial meist deutlich schlechter abgesichert ist als andere Selbständige. Das ist nicht nur eine sozialpolitische, sondern auch eine kulturpolitische Errungenschaft. Denn mit dieser Einrichtung wird die schöpferische Aufgabe von Künstlern und Publizisten als wichtig für die Gesellschaft anerkannt.



Künstlersozialversicherung
sgesetz (KSVG) 
Gesetz über die
Sozialversicherung der
selbständigen Künstler und
Publizisten (PDF, 789 KB)

Organigramm der KSK

© KSK 2020, Alle Rechte vorbehalten.



KSK in Zahlen

Finanzierung

Abgabesätze

Die Künstlersozialabgabe wird in Form eines Prozentsatzes von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Der Prozentsatz wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine "Künstlersozialabgabe - Verordnung" vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG).

Prozentsätze pro Kalenderjahr für die Berechnung der Künstlersozialabgabe:

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
4,0	3,9	3,8	3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2	

Beitragsbemessungsgrenzen 2020

	West	Ost
(1) allgm. Geringfügigkeitsgrenze jährlich	5.400 €	5.400 €
allgm. Geringfügigkeitsgrenze monatlich	450 €	450 €
(2) Bezugsgröße RV - § 18 SGB VI	38.220 €	36.120 €
Bezugsgröße KV / PV	38.220 €	38.220 €
(3) Mindestarbeitseinkommen (MIN) § 3 KSVG - mehr als	3.900 €	3.900 €
Mindestbeitragsberechnungsgrundlage RV	3.900 €	3.900 €
Mindestbeitragsberechnungsgrundlage KV/PV	6.370 €	6.370 €
(4) Rentenversicherung		
- einfache BBG	82.800 €	77.400 €
- mtl. BBG	6.900 €	6.450 €
- Beitragssatz	18,6 % (9,3 %)	18,6 % (9,3 %)
- mtl. Mindestbeitrag (Versichertenanteil)	30,23 €	30,23 €
- mtl. Höchstbeitrag (Versichertenanteil)	641,70 €	599,85 €
- 1/2 BBG	41.400 €	38.700 €
- 1/2 mtl. BBG	3.450 €	3.225 €
(5) Krankenversicherung		
- BBG	56.250 €	56.250 €
- mtl. BBG	4.687,50 €	4.687,50 €

- Beitragssatz	14,6% (7,3%)	14,6% (7,3%)
- mtl. Mindestbeitrag	38,75 €	38,75 €
(Vers.-Anteil = 1/2 KV-BY-Satz + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK)	(530,83 € x 7,3 %) + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK	(530,83 € x 7,3 %) + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK
- Höchstbeitrag		
a) monatlich	342,19 € + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK	342,19 € +1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK
(Vers.-Anteil = 1/2 KV-BY-Satz + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK)	(4.687,50 € x 7,3 %) + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK	(4.687,50 € x 7,3 %) + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK
b) jährlich	4.106,25 € + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK	4.106,25 € + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK
(Vers.-Anteil = 1/2 KV-BY-Satz + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK)	(56.250 € x 7,3 %) + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK	(56.250 € x 7,3 %) + 1/2 indiv. Zusatzbeitrag der KK
(6) Pflegeversicherung		
- BBG	56.250 €	56.250 €
- Beitragssatz bei Elterneigenschaft	3,05 % (1,525 %)	3,05 % (1,525 %)

- Beitragssatz bei Kinderlosen	3,30 % (1,775 %)	3,30 % (1,775 %)
- mtl. Mindestbeitrag (Versichertenanteil)	8,10 € bzw. 9,42 €	8,10 € bzw.9,42 €
- mtl. Höchstbeitrag (Versichertenanteil)	71,48 € bzw. 83,20 €	71,48 € bzw. 83,20 €
(7) Befreiung KV § 7 KSVG		
- Einkommen der letzten 3 Kalenderjahre	177.750 €	177.750 €
- Versicherungsgrenze JAE 2020	62.550 €	62.550 €
(8) Beitragssätze		
allgemeiner Beitragssatz	14,6 %	14,6 %
ermäßigter allgemeiner Beitragssatz	14,0 %	14,0 %

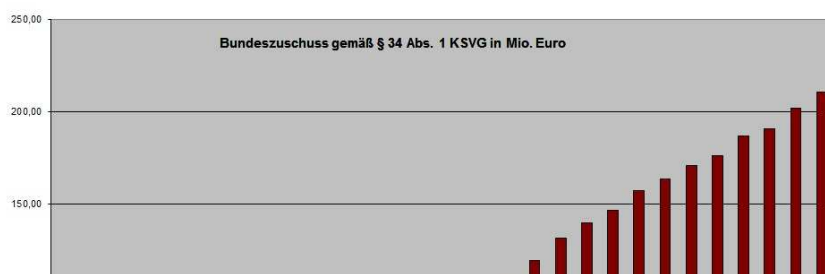
Beitragsbemessungsgrenzen 2019

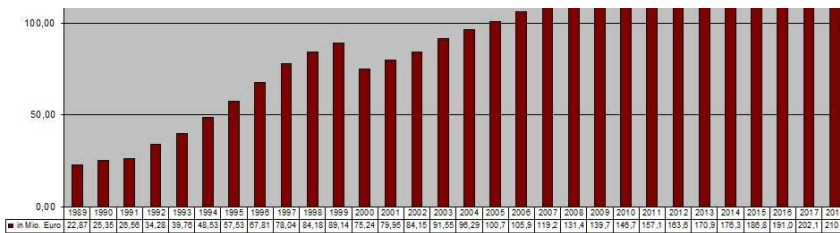
Der Beitrag der Versicherten

Haushaltsvolumen

Bundeszuschuss

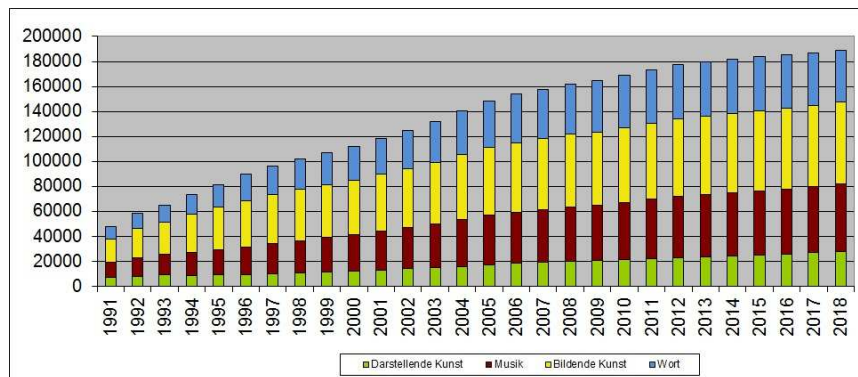
Informationen zur Entwicklung des Bundeszuschusses (§ 34 Abs. 1 KSVG)





Entwicklung der Versichertenzahlen

Entwicklung der Versichertenzahlen - unterteilt nach den Kunstbereichen - ab dem Jahr 1991



	Wort	bildende Kunst	Musik	darstellende Kunst	Gesamt
1991	9.794	18.732	11.994	7.193	47.713
1992 *)	12.157	23.192	14.649	8.462	58.460
1993	13.995	25.461	16.214	9.635	65.305
1994	15.726	30.971	18.273	8.756	73.726
1995	17.929	34.039	20.188	9.542	81.698
1996	21.353	36.459	22.372	9.548	89.732
1997	23.008	38.953	24.289	10.327	96.577
1998	24.675	40.758	25.870	10.909	102.212
1999	25.914	42.107	27.742	11.404	107.167
2000	26.935	43.548	29.464	12.262	112.209

2001	28.305	45.180	31.375	13.244	118.104
2002	30.148	47.032	33.097	14.227	124.504
2003	32.619	48.986	35.134	14.960	131.699
2004	35.298	51.732	37.642	16.118	140.790
2005	37.215	53.996	39.628	17.464	148.303
2006	38.525	55.800	40.886	18.521	153.732
2007	39.349	56.875	42.198	19.332	157.754
2008	40.082	57.889	43.697	20.154	161.822
2009	40.778	58.362	44.718	20.697	164.555
2010	41.830	59.507	46.129	21.417	168.883
2011	42.599	60.767	47.613	22.305	173.284
2012	43.222	62.001	48.856	23.140	177.219
2013	43.358	62.542	49.957	23.736	179.593
2014	43.382	63.131	50.715	24.322	181.550
2015	43.477	63.962	51.527	25.080	184.046
2016	43.029	64.567	52.305	25.602	185.503
2017	42.119	64.916	52.854	27.060	186.949
2018	41.569	65.575	53.436	28.371	188.951

*) Ab

1.1.1992

einschließlich

der neuen

Bundesländer

Entwicklung der Versichertenzahlen auf Bundesebene

Berufsanfänger auf Bundesebene

Entwicklung des Einkommens der Versicherten

Durchschnittseinkommen der aktiv Versicherten auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2019

Durchschnittliches Jahreseinkommen der aktiv Versicherten in EURO im Alter von:

Bereich und Geschlecht	unter 30	30-40	40-50	50-60	über 60	insgesamt
------------------------	----------	-------	-------	-------	---------	-----------

Wort

männlich	18.407	22.956	27.061	26.714	22.956	25.276
weiblich	19.532	18.222	19.033	19.680	17.674	18.928
insgesamt	19.091	20.024	22.404	22.902	20.657	21.842

Bildende Kunst

männlich	17.499	20.334	23.445	21.915	16.543	20.737
weiblich	14.807	14.836	15.979	15.324	11.738	14.899
insgesamt	16.166	17.493	19.488	18.572	14.693	17.858

Musik

männlich	13.976	15.621	17.310	16.587	15.467	16.241
weiblich	12.191	11.520	12.115	12.789	12.123	12.222
insgesamt	13.398	13.950	15.087	15.017	14.305	14.628

Darstellende Kunst

männlich	15.005	20.405	25.065	23.378	20.322	22.272
weiblich	10.316	11.999	14.404	16.749	14.088	14.078
insgesamt	12.387	15.835	19.554	20.135	17.535	18.096

Alle
Bereiche

männlich	15.364	18.973	22.403	21.454	18.192	20.367
weiblich	13.356	14.062	15.579	16.103	13.855	15.128
insgesamt	14.438	16.492	18.918	18.847	16.479	17.852

Durchschnittseinkommen Berufsanfänger

Entwicklung der gemeldeten Honorarsummen

© KSK 2020, Alle Rechte vorbehalten.



Künstlersozialabgabe

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse (KSK).

Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter). Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist praktisch für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für angestellte Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für selbständige Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen.

Der erste Schritt hierfür ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

Die Künstlersozialabgabe wurde für die Jahre bis 1999 in Form von unterschiedlichen Abgabesätzen für die einzelnen Bereiche der Kunst

und Publizistik (Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst) erhoben. Vom Jahr 2000 an gilt wieder ein einheitlicher Abgabesatz für alle Bereiche der Kunst und Publizistik. Dieser hat sich seitdem wie folgt entwickelt (Jahr/Prozent):

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009		
4,0	3,9	3,8	3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4		
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2	

Bis zum 30.09. eines jeden Jahres wird der für das nachfolgende Kalenderjahr geltende Abgabesatz durch eine "Künstlersozialabgabeverordnung" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Um die Jahresmeldung überprüfbar zu machen, haben die abgabepflichtigen Verwerter bestimmte Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie aus unserer Informationsschrift Nr. 17 zur Künstlersozialabgabe.



Informationsschrift Nr. 1



Allgemeines und Verfahren
(PDF, 353 KB)

Informationsschrift Nr. 6




Künstlerische/publizistisch
e Tätigkeiten und
Abgabesätze
(PDF, 253 KB)

Informationsschrift Nr. 17




Aufzeichnungspflichten
der Unternehmer (PDF, 255
KB)

Anmelde- und
Erhebungsbogen 

zur Prüfung der
Abgabepflicht und der
Höhe der Abgabe nach dem
Künstlersozialversiche-
rungsgesetz (KSVG) (PDF, 572
KB)



Künstlersozialversiche-
rungsgesetz (KSVG) 

Gesetz über die
Sozialversicherung der
selbständigen Künstler und
Publizisten (PDF, 268 KB)

© KSK 2020, Alle Rechte vorbehalten.



Meldungen

Nach oben

Aktuelle Hinweise - Soforthilfen des Bundes und der Länder und Künstlersozialversicherung

Die durch das Soforthilfeprogramm des Bundes gezahlten Zuschüsse dienen der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und der Überbrückung von akuten Liquiditätseingängen. U. a. laufende Betriebskosten können mit diesem Zuschuss bedient werden, wie zum Beispiel gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingaufwendungen. Kosten des privaten Lebensunterhalts können nicht durch die Soforthilfe abgedeckt werden. Wir weisen hierzu auf die Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) hin: Kurzfakten zum Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes

Zunehmend wird die Frage gestellt, ob die Soforthilfe als Arbeitseinkommen an die Künstlersozialkasse gemeldet werden muss. Aus den Hinweisen des BMWi ergibt sich u. a. Folgendes:

"Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig."

Danach handelt es sich bei den im Rahmen der Soforthilfe ausgezahlten Zuschüssen an selbständige Künstler*innen und Publizist*innen in der Regel um mittelbare Einnahmen aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Sie sind als solche steuerlich zu berücksichtigen. Nach dem Sinn und Zweck der Soforthilfe entsprechen die Zuschüsse ihrer Höhe nach den

anfallenden Betriebsausgaben. Im Ergebnis erhöht damit der Zuschuss des Bundes nicht unmittelbar den Gewinn und damit das an die KSK zu meldende Arbeitseinkommen. Mittelbar kann sich der Zuschuss aber auf das Jahresergebnis auswirken, weil mit ihm die Betriebskosten de facto gemindert werden können.

Vereinfachtes Rechenbeispiel:

Gesamtbetriebseinnahmen 2020 =
36.000 €

- Einnahmen 1. und 4. Quartal = 4.000 € x 6 = 24.000 €
- Einnahmen im 3. Quartal = 2.000 € x 3 = 6.000 €
- Zuschuss des Bundes (Soforthilfe mangels Einnahmen im 2. Quartal) = 6.000 €

Betriebsausgaben 2020 = **24.000 €**

- Monatlich 2.000 € (unverändert) x 12 = 24.000 €

Steuerlicher Gewinn 2020 (Arbeitseinkommen) = 36.000 €
abzüglich 24.000 €

= **Einkünfte aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit** = **12.000 €**

Entsprechendes gilt für die Soforthilfen der Bundesländer.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Beantragung der Soforthilfe der Länder wurde teilweise ein Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse gefordert. Dieser Nachweis kann z. B. durch die sogenannte Beitragsmitteilung (Berechnung der Höhe des Beitrages), die im Januar 2020 von der Künstlersozialkasse ausgestellt wurde, geführt werden. Es ist in der Regel nicht erforderlich, eine gesonderte Bescheinigung über die bestehende Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse anzufordern.

(07.04.2020)

Nachruf zum Tod von Norbert Blüm

Aktuelle Hinweise zu den Folgen der Corona-Pandemie

Die Einschränkungen sozialer Kontakte mit allen damit verbundenen Auswirkungen, von denen die Künstler*innen, Publizist*innen und abgabepflichtige Unternehmen ganz unmittelbar und besonders betroffen sind, erfordern in diesen Zeiten ein möglichst unbürokratisches Verwaltungshandeln. Die Künstlersozialkasse möchte dazu beitragen, die Situation für ihre Versicherten und für die abgabepflichtigen Unternehmen abzufedern, soweit dies im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten möglich ist. Nachfolgend informieren wir Sie über die bis auf weiteres geltenden Regelungen, mit denen wir Zahlungserleichterungen schaffen wollen.

Maßnahmen für Versicherte:

1. Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können Sie einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich.

Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.

2. Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens

In unserer Mitteilung vom 18.03.2020 (siehe unten) haben wir über die Möglichkeit informiert, das geschätzte Jahreseinkommen anzupassen. Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller

Einschätzung nicht erreicht werden kann.

Das heißt, auch wenn Sie durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.

Maßnahmen für abgabepflichtige Unternehmen:

1. Verlängerung des Termins zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019

Wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen bei der Erstellung der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 ergeben sollten, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist bis zum 30.06.2020 gewährt werden. Einen formlosen schriftlichen Antrag können sie mit einer kurzen Begründung per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de richten.

2. Zahlungserleichterungen

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können Sie einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de möglich.

Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen.

Dies bedeutet, dass Künstlersozialabgaben und monatliche Vorauszahlungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse bis zum genannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

3. Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr durch die Auswirkungen des Corona-Virus erheblich geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen

Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Dazu kann der auf der Homepage der Künstlersozialkasse hinterlegte Antrag genutzt oder ein formloses Schreiben eingereicht werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch gestellt werden.

Im Antrag ist die im Jahr 2020 voraussichtlich zu erwartende Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen sowie eine kurze Begründung anzugeben.

Über Nothilfeprogramme des Bundes und der Länder im Zuge der Corona-Pandemie informieren das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Länder in ihren Internetangeboten.

(23.03.2020)

Aktuelle Hinweise zum Coronavirus für selbständige Künstler*innen, Publizist*innen und abgabepflichtige Unternehmen


Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es bei Versicherten und Abgabepflichtigen in der Künstlersozialversicherung zu Einnahmeausfällen u.a. durch abgesagte Veranstaltungen, zurückgegebene Tickets etc. Dies kann für die Betroffenen ganz erhebliche und bedrohliche Auswirkungen haben. Das Künstlersozialversicherungsgesetz bietet hierfür einige Maßnahmen, über die wir Sie informieren möchten.

Maßnahmen für Versicherte, deren Einkommensprognose sich verändert hat


- Lässt sich die Schätzung des gemeldeten voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens im laufenden Jahr nicht verwirklichen, weil zum Beispiel Aufträge storniert werden, besteht jederzeit die Möglichkeit, der KSK die geänderte Einkommenserwartung zu melden. Die Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Den Antrag finden Sie unter der Rubrik Service im Mediacenter dieser Internetseite unter „Vordrucke und Formulare“.

Die Änderung wirkt sich für die Zukunft aus und kann nach der gesetzlichen Regelung zwar wiederholt aber nicht rückwirkend korrigiert werden. Eine Änderung der Schätzung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens sollte deswegen sorgfältig und behutsam erfolgen, je nachdem wie sich die Situation im laufenden Kalenderjahr absehbar entwickelt.

- Bestehen akute Zahlungsschwierigkeiten können individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Hierzu folgen in Kürze weitere Informationen.

Wer keine Einnahmen erzielen kann, weil z. B. Konzerte, Ausstellungen u. ä. abgesagt werden, hat zudem die Möglichkeit Leistungen nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (ALG II)  zu beantragen. Ansprechpartner ist das jeweils zuständige Jobcenter oder, für die Bewilligung von Arbeitslosengeld I die Agentur für Arbeit.

Maßnahmen für abgabepflichtige Unternehmen, die voraussichtlich geringere Umsätze mit künstlerischen / publizistischen Leistungen erzielen, als dies im Vorjahr der Fall war

- Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlungen. Die monatlichen Vorauszahlungen können auf Antrag  reduziert werden, wenn die abgabepflichtigen Entgelte voraussichtlich deutlich geringer als im Vorjahr ausfallen.
- Bestehen akute Zahlungsschwierigkeiten können individuelle Zahlungserleichterungen gewährt werden. Hierzu folgen in Kürze weitere Informationen.

In verschiedenen Presseveröffentlichungen werden für die in der Kulturwirtschaft Tätigen unterstützende Maßnahmen gefordert und vorgeschlagen. Bei der KSK haben sich deswegen bereits Versicherte und Unternehmen gemeldet, um sich nach Entschädigungsleistungen zu erkundigen. Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Künstlersozialkasse keine Zahlstelle für Entschädigungen oder Ausfallhonorare ist und entsprechende Anträge nicht entgegennehmen kann.

Nützliche Informationen zu betriebswirtschaftsbezogenen Fragen zum Coronavirus, Unterstützungsmöglichkeiten und Telefonnummern (Hotline Bund / Länder) finden Sie im Internetangebot des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Das könnte Sie ebenfalls interessieren:

www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

(18.03.2020)

Information für selbständige Künstler und Publizisten zu Vorsorgeaufwendungen

Künstlersozialabgabe auch 2020 stabil bei 4,2
Prozent

Update: Wichtige Information zur Riester-Zulage
2017 für rentenversicherte selbständige Künstler und
Publizisten

Wichtige Information zur Riester-Zulage 2017 für
rentenversicherte selbständige Künstler und
Publizisten

Pressemeldung vom 08.08.2018

Zukunft braucht Herkunft - Am Dienstag, 20. Februar
2018, verstarb Dr. Herbert Ehrenberg im Alter von 91
Jahren.

Verfassungsbeschwerde gegen die
Künstlersozialabgabe nicht angenommen

Meldung des voraussichtlichen
Jahresarbeits Einkommens 2018

Der Abgabesatz wird für 2018 deutlich gesenkt

Informationen zum Flexirentengesetz

Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird für 2017 gesenkt

Wussten Sie schon, dass ...


Stipendien = Arbeitseinkommen?



Informationsschrift Nr. 6
Künstlerische/publizistisch
e Tätigkeiten und
Abgabesätze
(PDF, 253 KB)

Informationsschrift Nr. 10
Künstlersozialversicherung
s-Entgeltverordnung (PDF,
336 KB)

Arbeitseinkommen Erläuter
ungen zum Begriff (PDF,
194 KB)

Verzichtserklärung 
Verzicht auf die
Rentenversicherungsfreihe
it bei Bezug einer Vollrente
wegen Alters (PDF, 47 KB)

© KSK 2020, Alle Rechte vorbehalten.

■



Wer ist abgabepflichtig?

Die Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sind im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) aufgezählt. Die hier vom Gesetzgeber benutzten Begriffe werden in den verschiedenen Kunst-Branchen allerdings häufig nicht einheitlich gebraucht.

Allgemein lässt sich sagen: Alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besonderen Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer oder publizistischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, gehören grundsätzlich zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmen.

Die nachfolgend genannten Branchen sind in einem weiten Sinne zu verstehen und beziehen sich auch auf Unternehmen, die nur partiell in diesen Branchen tätig werden:

- Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
- Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen, sowie sonstige Veranstalter, z. B. Tourneeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager
- Rundfunk- und Fernsehen
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern
- Galerien, Kunsthändler
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- Museen
- Zirkus- und Varietéunternehmen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien).

Unternehmen, die sich selbst oder eigene Produkte bewerben und in

diesem Zusammenhang nicht nur gelegentlich Entgelte für freischaffende künstlerische oder publizistische Leistungen zahlen, sind ebenfalls abgabepflichtig.

Außerdem sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen von freischaffenden Künstlern oder Publizisten für Zwecke des eigenen Unternehmens nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen.

Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Vereine etc., die sich in einem oder mehreren der vorgenannten Tätigkeiten bzw. Bereiche wiederfinden - sei es auch nur teilweise - sollten sich zur Klärung ihrer Abgabepflicht und zur Vermeidung von Nachteilen an die Künstlersozialkasse wenden.

Eine beispielhafte Aufzählung von künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ist in der Informationsschrift Nr. 6 (Künstlerische/publizistische Tätigkeiten und Abgabesätze) und im Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht enthalten.

Bei Tätigkeiten, die dort nicht aufgeführt sind, in Zweifelsfällen oder bei Besonderheiten fragen Sie bitte die Künstlersozialkasse.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Abgabepflicht nicht aufgrund eines Telefonats oder einer E-Mail abschließend geprüft werden kann. Grundlage für die Prüfung der Abgabepflicht ist der Anmelde- und Erhebungsbogen. Reichen Sie diesen bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Künstlersozialkasse ein. Fügen Sie dem Anmelde- und Erhebungsbogen -sofern vorhanden- Kopien Ihrer Eintragungen in das Gewerbe-, Handels- oder Vereinsregister hinzu. Die Künstlersozialkasse prüft anhand dieser Unterlagen die Abgabepflicht und teilt Ihnen das Ergebnis schriftlich mit.



Informationsschrift Nr. 1




Allgemeines und Verfahren
(PDF, 353 KB)

Informationsschrift Nr. 6




Künstlerische/publizistisch
e Tätigkeiten und
Abgabesätze
(PDF, 253 KB)

Anmelde- und
Erhebungsbogen 
zur Prüfung der
Abgabepflicht und der
Höhe der Abgabe nach dem
Künstlersozialversicherung
sgesetz (KSVG) (PDF, 572
KB)

© KSK 2020, Alle Rechte vorbehalten.

Für Links auf dieser Seite erhält CHIP ggf. eine Provision vom Händler, z.B. für solche mit -Symbol.

Für Links auf dieser Seite erhält CHIP ggf. eine Provision vom Händler, z.B. für mit  oder grüner Unterstreichung gekennzeichnete. [Mehr Infos.](#)

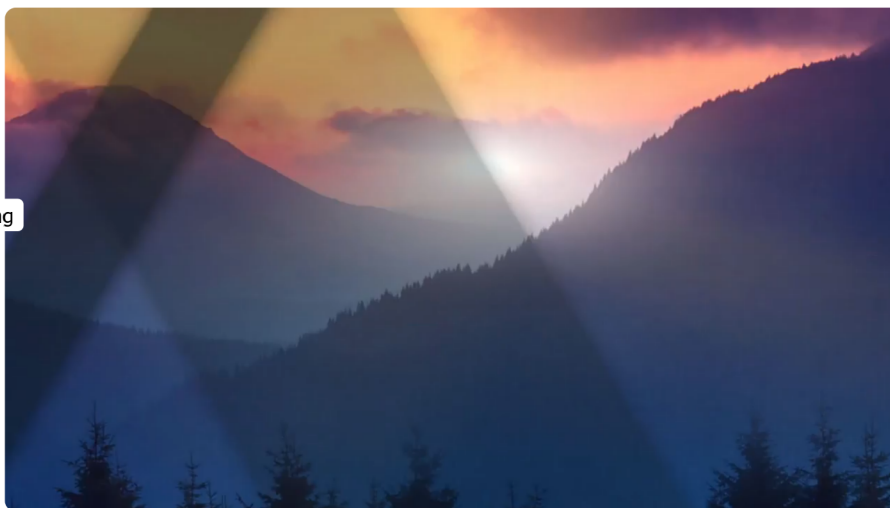
PRAXISTIPPS > **INTERNET**

VERWANDTE THEMEN [Musik >](#) [Amazon >](#) [Spotify >](#) [Musik-Streaming >](#) [Musik-Produktion >](#) [Apple Musik >](#)

Spotify: So viel Geld bekommen Musiker pro Stream

25.09.2019 13:51 | von [Tsvetomira Dichevska](#)

Von Anfang



Ton an

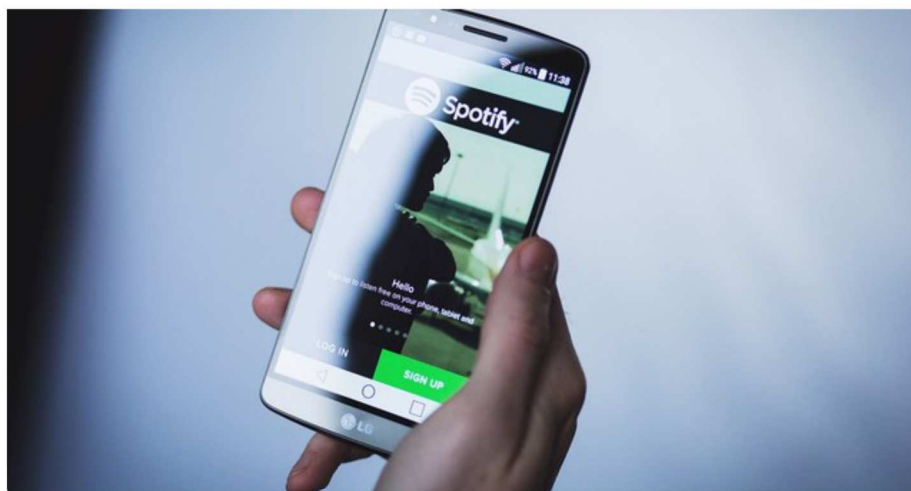


Jetzt Autor werden
und selbst für CHIP schreiben

Spotify - das Geld, das Musiker pro Stream bekommen

Jeder Song, der durch **Spotify** gespielt wurde, wird den Musikern in verschiedenen Geld-Summen pro Stream ausgezahlt. Diese unterscheiden sich sogar nach dem Land, in dem der Nutzer Spotify hört. Sogenannte Lizenzgebühren für das Urheberrecht sind aber weitaus geringer, als Sie vermutlich dachten.

- 2018 konnten Musiker in **den USA bis zu 3,97 US-Dollar pro 1000 Streams verdienen**.
- In 2013 hat eine populäre Band öffentlich ihre **Auszahlungen** von Spotify für den Umsatz von rund einer Million Streams im Jahresverlauf vorge stellt. Für diesen vergangenen Zeitraum erhielten sie bescheidene 4.955,90 Dollar, was etwa 0,004891 Dollar pro Stream bedeutet.
- Für kleinere Bands, die nicht mehrere Millionen Streams für Ihre Songs bekommen, reicht die Vergütung von Spotify also nicht zum Leben. Mehr als ein kleiner Zuverdienst ist hier nicht drin.



TeleClinic - so erhalten Sie ein Rezept online

DriveNow: Kontakt zum Kundenservice - Hotline & Mail

Car2Go Kundendienst: Telefonnummer und alle Kontaktdaten

Weitere neue Tipps

BELIEBTESTE INTERNET-TIPPS

Bei eBay ein Angebot vorzeitig beenden - geht das?

Google Lens aktivieren - so geht's

Payback-Punkte auf Konto überweisen lassen - so geht's

Firefox auf Deutsch umstellen - eine Anleitung

Weitere beliebte Tipps

DIE BESTEN SHOPPING-GUTSCHEINE

Gutscheine von OTTO

Deinhandy.de-Gutscheine

Rabatte bei Saturn

Home24-Rabattcodes

Weitere Gutscheine

ANZEIGE

ANZEIGE

[Überblick](#)

[Beliebte Produkte](#)

[Download-Tags](#)

[Über CHIP](#)

[Newsletter-Service](#)

[RSS](#)

[🛒 Was bedeutet der Einkaufswagen?](#)





Politik & Ökonomie

Politik

Wirtschaft und Umwelt

Bewegung

Meinung

Hauptstadtregion

Berlin

Brandenburg

Feuilleton

Kultur

Wissen

Sport

Ratgeber

Reise

Gesund leben

Ratgeber

nd Extra

ndCommune

Dossiers

ndTicker

Shop

Leserreisen

Termine

Anzeigen

Jobangebote

Abo

Archiv

nd-ePaper

Newsletter

Anmelden

Suche

Diese Website verwendet Cookies. Wir können damit die Seitennutzung auswerten, um nutzungsbasiert redaktionelle Inhalte und Werbung anzuzeigen. Mit der Nutzung der Seite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. [Unsere Datenschutzhinweise](#).

VERSTANDEN

78 Prozent der Befragten wollen EU-weite Regelung / Viele Menschen für stärkere Besteuerung von Digitalkonzernen

18.03.2019, 14:53 Uhr / Lesedauer: 2 Min.

Brüssel. In der Debatte um die [Reform des EU-Urheberrechts](#) ist die Mehrheit der Deutschen einer Umfrage zufolge dafür, dass Künstler und Kreative von Internetgiganten wie Google für die Nutzung ihrer Inhalte fair bezahlt werden. 78 Prozent sprachen sich für EU-weite Regeln aus, die die Vergütung von Künstlern und Urhebern für die Verbreitung ihrer Inhalte auf den Plattformen garantieren. Das geht aus einer repräsentativen Befragung in acht EU-Ländern her. In allen acht Staaten - darunter Frankreich, Italien und Rumänien - lag der Wert bei 80 Prozent.

Anzeige



LIVESTREAM
VERANSTALTUNGSREIHE
AB 09. MAI

**WAS, WENN ES
UNS GEHÖRT?**

Über Enteignung,
Vergesellschaftung und
Demokratisierung

FMP 1

JETZT KOSTENLOS ANMELDEN!

Auftraggeber der Umfrage war die Initiative Europe for Creators, der 60 europäische Organisationen und Verbände von Künstlern und Kreativen angehören. Für die repräsentative Erhebung wurden vom 15. bis zum 22. Februar 6600 EU-Bürger ab 18 Jahren in Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Rumänien, Spanien und Tschechien befragt. In Frankreich wurden 1000 Personen befragt, in allen anderen Ländern

800. Die Initiative unterstützt die umstrittene Urheberrechtsreform und sieht in dem Ergebnis ein »deutliches Signal« dafür, dass das Europaparlament den neuen Regeln in der kommenden Woche zustimmen sollte.

Die Reform soll das Urheberrecht ans Internet-Zeitalter anpassen. Allerdings steht vor allem [Artikel](#)

Diese Website verwendet Cookies. Wir können damit die Seitennutzung auswerten, um nutzungsbasiert redaktionelle Inhalte und Werbung anzuzeigen. Mit der Nutzung der Seite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. [Unsere Datenschutzhinweise](#).

VERSTANDEN

Laut Umfrage sind viele Menschen außerdem der Ansicht, dass die EU große Internet-Firmen wie Google und Facebook stärker regulieren muss. 64 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass in den vergangenen fünf Jahren nicht genügend dafür getan wurde; in Deutschland sind es 71 Prozent. 77 Prozent der Befragten gaben an, dass die Unternehmen nicht ausreichend besteuert würden. Die Einführung einer derartigen Sondersteuer auf EU-Ebene war vergangene Woche jedoch endgültig gescheitert, nachdem es bei einem Treffen der EU-Finanzminister keine ausreichende Zustimmung gab.
dpa/nd

Dieser Artikel ist wichtig! Sichere diesen Journalismus!

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen: Auf Grund der Coronakrise und dem damit weitgehend lahmgelegten öffentlichen Leben haben wir uns entschieden, zeitlich begrenzt die gesamten Inhalte unserer Internetpräsenz für alle Menschen kostenlos zugänglich zu machen. Dennoch benötigen wir finanzielle Mittel, um weiter für sie berichten zu können.

Helfen Sie mit, unseren Journalismus auch in Zukunft möglich zu machen! Jetzt mit wenigen Klicks unterstützen!

Unterstützen über:



Betrag

2,50 EUR

Jetzt unterstützen!

Schlagwörter zu diesem Artikel:

[#Digitalisierung](#) [#EU](#) [#Facebook](#) [#Google](#) [#Urheberrecht](#)

Hat Ihnen dieser Artikel gefallen? Dann teilen Sie ihn doch mit anderen



► [Leserbrief schreiben](#)

Diese Website verwendet Cookies. Wir können damit die Seitennutzung auswerten, um nutzungsbasiert redaktionelle Inhalte und Werbung anzuzeigen. Mit der Nutzung der Seite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. [Unsere Datenschutzhinweise](#).

VERSTANDEN

05.03.2019

Verwirrung um Abstimmung über das neue EU-Urheberrecht

Europäische Volkspartei fordert eine baldige Abstimmung / Gegner der umstrittenen Reform rufen zu Spontan-Protesten auf

20.02.2019

EU-Staaten stimmen für umstrittene Reform des Urheberrechts

Zustimmung Deutschlands dürfte für Diskussionen in der Großen Koalition sorgen

18.02.2019

4,7 Millionen Urheberrechte

Initiative zur Unterschrift

Mehr aus: Politik

...t den
...en
...in der EU der
...führer Orifarm
...ronakrise

Hilfen für Frankreichs
Autobauer
Gewerkschaften warnen, dass die
Konzentration auf Elektroantriebe Jobs
in Gefahr bringt

Weißer Polizist kniet auf
Genick von schwarzem Mann,
bis dieser tot ist
Vier an Festnahme beteiligte
Polizisten aus Minneapolis wurden
entlassen

Trump vs. Twitter
Der Kurznachrichten
Tweets des US-Präsi
Trump als irreführen
Der droht nun mit Sc
Online-Netzwerken.

Solidarisches Berlin und Brandenburg

Diese Website verwendet Cookies. Wir können damit die Seitennutzung auswerten, um nutzungsbasiert redaktionelle Inhalte und Werbung anzuzeigen. Mit der Nutzung der Seite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. [Unsere Datenschutzhinweise](#).

VERSTANDEN

erfreierung vom
rter Allee in Berlin-
weicht in beiden
e Fahrspur Radwegen

Schützt Essen vor Corona?
MEINE SICHT: Marie Frank wünscht
sich mehr Vertrauen in die Berliner

Ohne Bockwurst kein Bier
Restaurants dürfen wieder öffnen,
Kneipen nicht. Dagegen regt sich nun
Widerstand

Kaum Angel
Gewaltopfer
Experten gehen
häuslichen Übe
Coronakrise au:

Features

«Stelle, Supermarkt oder
»nd«: immer in Ihrer Nähe!

Fridays for Future & Co
Von der CO2-Steuer bis zum Klimanotstand reichen
ihre Forderungen

Tee aus dem Hause
Schwarzer, Grüner, Kräut
Beuteln oder lose.

Früher war mehr Lametta.

Diese Website verwendet Cookies. Wir können damit die Seitennutzung auswerten, um nutzungsbasiert redaktionelle Inhalte und Werbung anzuzeigen. Mit der Nutzung der Seite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. [Unsere Datenschutzhinweise](#).

VERSTANDEN

[Tagesübersicht](#)

[PDF | E-Pub](#)

[nd-ePaper](#)

[Newsletter](#)

[Archiv](#)

[Die Redaktion](#)

[Gastautoren](#)

[Über uns](#)

[Anzeigen](#)

[Mediadaten](#)

[Abo](#)

[nd am Kiosk](#)

[Shop](#)

[Leserreisen](#)

[Termine](#)

[Hilfe](#)

[Ihre Ideen](#)

[Datenschutz](#)

[AGB](#)

[Schlagwörter](#)

[RSS-Feeds](#)

[Archiv/Suche](#)

[Kontakt](#)

[Jobangebote](#)

[Impressum](#)

Hinweis zum Datenschutz: Wir setzen für unsere Zugriffsstatistiken das Programm [Matomo](#) ein. Besuche und Aktionen auf dieser Webseite werden statistisch erfasst und ausschließlich anonymisiert gespeichert.

© Redaktion [neues-deutschland.de](#). Design und Realisation: [WARENFORM](#). Hosting: [SINMA](#).

Diese Website verwendet Cookies. Wir können damit die Seitennutzung auswerten, um nutzungsbasiert redaktionelle Inhalte und Werbung anzuzeigen. Mit der Nutzung der Seite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. [Unsere Datenschutzhinweise](#).

VERSTANDEN

Handel kritisiert Reform

Künstlersozialabgabe: Kleine Unternehmen schonen

Köln Der Handelsverband Deutschland (HDE) sieht den Reformentwurf zur Künstlersozialabgabe kritisch.

HDE-Geschäftsführer Heribert Jöris sagte: „Der Vorschlag würde vor allen Dingen mittelständische Unternehmen im Einzelhandel mit neuer Bürokratie belasten.“ Der Referentenentwurf sieht vor, bei allen Unternehmen eine flächendeckende deutschlandweite Prüfung vorzunehmen, ob eine eventuell fällige Abgabe an die Künstlersozialkasse korrekt geleistet wurde.

Diese Abgabe ist zu zahlen, wenn ein Unternehmen künstlerische Leistungen wie grafische Gestaltungen von Broschüren, Werbeprospekten oder Internetseiten in Auftrag gibt. Der Einzelhandel gehört aufgrund seiner werblichen Aktivitäten zu den typischen Abnehmern derartiger künstlerischer Leistungen. Auf den Rechnungsbetrag ist dann eine Künstlersozialabgabe in Höhe von 5,2 Prozent an die Künstlersozialkasse abzuführen.

Bisher wurden die Prüfungen aus Kosten-Nutzen-Erwägungen überwiegend in größeren Betrieben durchgeführt. Diese Unternehmen müssen gesonderte Aufzeichnungen darüber führen, welche abgabepflichtigen Leistungen sie in Auftrag gegeben haben. „Das führt dazu, dass viele kleinere Unternehmen gar nicht von der Abgabe wissen“, so Jöris. Betroffen sind auch fleischerhandwerkliche Betriebe. red

Quelle:	afz - allgemeine fleischer zeitung 20 vom 14.05.2014 Seite 024
ISSN:	0170-9828
Ressort:	Praxis Betriebsführung
Dokumentnummer:	20140514161379

Dauerhafte Adresse des Dokuments:

https://www.wiso-net.de/document/AFZ_82fa5e4414fcbb0fb159ed76f087e7ccf594424f

Alle Rechte vorbehalten: (c) dfv Mediengruppe